



***Allgemeine
Geschäftsbedingungen
FRA Comfort Services
und
My Airport Guide-Services
für den Service-Shop der
Fraport AG***

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den	5
Door to Gate Service der Fraport AG	5
1.1 Fraport Door to Gate Service	5
1.2 Leistungsinhalt Fraport Door to Gate Service	5
1.3.1 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Door to Gate Services	6
1.4 Entgelte, Zahlung	7
1.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	8
1.6 Stornierung	8
1.7 Datenschutz	8
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den	9
Gate to Door Service der Fraport AG	9
2.1 Fraport Gate to Door Service	9
2.2 Leistungsinhalt Fraport Gate to Door Service	9
2.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate to Door Services	10
2.4 Entgelte, Zahlung	10
2.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	11
2.6 Stornierung	12
2.7 Datenschutz	12
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Door to Gate Service² der Fraport AG ..	13
3.1 Fraport Door to Gate Service²	13
3.2 Leistungsinhalt Fraport Door to Gate Service²	13
3.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Door to Gate Services²	13
3.4 Entgelte, Zahlung	14
3.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	15
3.6 Stornierung	15
3.7 Datenschutz	16
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den	166
Gate Express Service - Abflug der Fraport AG	166
4.1 Fraport Gate Express Service - Abflug	166

4.2	Leistungsinhalt Fraport Gate Express Service - Abflug	166
4.3	Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate Express Services - Abflug	18
4.4	Entgelte, Zahlung	19
4.5	Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	19
4.6	Stornierung	20
4.7	Datenschutz	20
5.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den	20
	Gate Express Service – Ankunft der Fraport AG	20
5.1	Fraport Gate Express Service - Ankunft	20
5.2	Leistungsinhalt Fraport Gate Express Service - Ankunft	21
5.3	Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate Express Services - Ankunft	22
5.4	Entgelte, Zahlung	23
5.5	Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	23
5.6	Stornierung	24
5.7	Datenschutz	24
6.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den	24
	Gate Express Service² der Fraport AG	24
6.1	Fraport Gate Express Service ²	24
6.2	Leistungsinhalt Fraport Gate Express Service ²	25
6.3	Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate Express Services ²	25
6.4	Entgelte, Zahlung	25
6.5	Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	26
6.6	Stornierung	26
6.7	Datenschutz	27
7.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den	28
	Gate to Gate Service der Fraport AG	28
7.1	Fraport Gate to Gate Service	28
7.2	Leistungsinhalt Fraport Gate to Gate Service	28
7.3	Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate to Gate Services	29
7.4	Entgelte, Zahlung	29
7.5	Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	30
7.6	Stornierung	31
7.7	Datenschutz	31
8.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den	31
	Gate to Gate Service² der Fraport AG	31

8.1	Fraport Gate to Gate Service ²	31
8.2	Leistungsinhalt Fraport Gate to Gate Service ²	31
8.3	Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate to Gate Service ²	31
8.4	Entgelte, Zahlung	32
8.5	Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	32
8.6	Stornierung.....	33
8.7	Datenschutz.....	33
9.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die	34
	My Airport Guide-Services der FraSec Fraport Security Services GmbH	34
9.1	FraSec Begleitservice My Airport Guide am Flughafen Frankfurt Main	34
9.2	Leistungsinhalt FraSec Begleitservices My Airport Guide	34
9.3	Vertragsabschluss und Erbringung des Begleitservices	36
9.4	Entgelte, Zahlung	36
9.5	Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung	37
9.6	Stornierung.....	38
9.7	Datenschutz.....	38
10.	Widerrufsbelehrung für den Begleitservice My Airport Guide	39

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Door to Gate Service der Fraport AG

1.1 Fraport Door to Gate Service

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Abflugort Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Door to Gate Service auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

Der Service umfasst den Transport der Gäste zum Flughafen, den Check-in sowie die Aufgabe des Fluggepäcks ohne Beisein des Kunden. Zudem beinhaltet er die Begleitung des Gastes durch die separate Sicherheitskontrolle, die Unterstützung bei der Passkontrolle sowie den Transfer des Gastes über das Vorfeld bis zum im Terminal gelegenen Abfluggate seines Fluges.

1.2 Leistungsinhalt Fraport Door to Gate Service

Der Door to Gate Service kann von maximal fünf Personen (inklusive max. drei Kinder im Alter von 0-11 Jahren), die für denselben Flug gebucht sind, in Anspruch genommen werden. Er umfasst im Zusammenhang mit dieser Flugreise die nachfolgenden Dienste:

- 1.2.1 Die Abholung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt, an der vom Gast gewünschten Adresse. Diese muss innerhalb der Postleitzahlenbezirke, in denen im Rahmen des Door to Gate Service eine Abholung angeboten wird, liegen und mit einem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen erreichbar sein. Zudem muss eine Parkmöglichkeit für die Limousine existieren.

Die Wartezeit des Limousinenservice an der gewünschten Abholadresse beträgt 15 Minuten.

Eine entsprechende Auftragsbestätigung erfolgt per E-Mail.

Die Gäste werden abhängig von der Anzahl der reisenden Personen und der Anzahl der Gepäckstücke mit einer Limousine oder einem Kleinbus abgeholt.

- 1.2.2 Je Person sind maximal zwei Gepäckstücke zusätzlich zum Handgepäck zulässig. Gepäck ist nur bis zu diesem Maß zulässig: 0,85m Länge x 0,65m Breite x 0,45m Tiefe. Unabhängig von diesen Transportvorgaben sind die jeweiligen Regelungen zu Über-, Sonder- und Sperrgepäck der einzelnen Luftverkehrsgesellschaften zu beachten.
- 1.2.3 Nach Ankunft wird das Gepäck der Gäste übernommen. Zugleich nimmt der Mitarbeiter des Door to Gate Service die für die Aufgabe des Gepäcks bei der Fluggesellschaft und die für den Check-in der Gäste relevanten Dokumente in Verwahrung. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz). Die Gäste werden zu Fuß zu einem Gastronomiebereich im Terminal geleitet, wo sie ein kostenloses alkoholfreies Getränk erhalten.
- 1.2.4 Zwischenzeitlich erfolgen durch den Door to Gate Service der Check-in und die Aufgabe des Gepäcks am Schalter der jeweiligen Fluggesellschaft. Die Kunden erhalten danach die übergebenen Reisedokumente und die Bordkarte zurück. Sie werden durch die separate Sicherheits- und - soweit erforderlich - die allgemeine

Passkontrolle geleitet und danach mit einer Limousine zum Abfluggate ihres Fluges im jeweiligen Terminal gebracht. Das Boarding erfolgt selbstständig durch den Gast.

- 1.2.5 Auf Wunsch wird der Gast bei den Maßnahmen unterstützt, die für die Mehrwertsteuerrückerstattung für im persönlichen Reisegepäck ausgeführte Waren im Gelände des Flughafens Frankfurt Main erforderlich sind. Bei der Abfertigung des Gepäcks benötigt die Fluggesellschaft in diesem Falle den Hinweis, dass für Gegenstände im Gepäck eine Ausfuhrbestätigung vom Zoll benötigt wird. Das Gepäck wird dann mit einem Gepäckanhänger versehen und danach im Beisein des Gastes dem Zoll vorgeführt. Hat der Gast für sein Gepäck den Zollstempel erhalten, wird das Gepäck zum Flugzeug weitergeleitet. Wünscht der Gast die Einschaltung eines Serviceunternehmens, das gegen Aushändigung der zollamtlich bestätigten Ausfuhrbelege den Steuerbetrag nach Abzug eines Bearbeitungsentgelts in bar, per Bankscheck oder auf seine Kreditkarte auszahlt, wird er zu einem in dem Abflugterminal für seinen Flug ansässigen Serviceunternehmen seiner Wahl begleitet und bei der Abwicklung unterstützt.
- 1.2.6 Ware, die im Handgepäck transportiert wird, muss im jeweiligen Zoll-Büro nach der Passkontrolle angemeldet werden. Dort erhält der Gast den Zollstempel. Die Mehrwertsteuer erhält der Gast im Anschluss von dem Serviceunternehmen seiner Wahl abzgl. einer Servicegebühr zurückerstattet.
- 1.2.7 Kinder und Jugendliche können den Fraport Door to Gate Service nur in Anspruch nehmen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden. Kostenlose Kindersitze stehen zur Verfügung, sofern ein entsprechender Bedarf bei der Buchung angegeben wurde.
- 1.2.8 Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität steht gemäß EU-Verordnung 1107/2006 ein separater, kostenloser Service zur Verfügung, welcher über die jeweilige Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter gebucht werden muss. Auf Wunsch können Personen mit eingeschränkter Mobilität auch im Rahmen des Fraport Door to Gate Service gegen Zahlung des für den Service vereinbarten Entgelts in dem für diesen Service festgelegten Leistungsumfang betreut werden, sofern die betreffende Person nicht medizinischer Betreuung bedarf oder bettlägerig ist, sowie ein selbständiges Treppensteigen möglich ist und die Mobilitätseinschränkung bei der Buchung des Service angegeben wurde. Da die eingesetzten Limousinen für Rollstuhltransporte nicht ausgestattet sind, kann eine Abholung von Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, im Rahmen des Door to Gate Service nicht erbracht werden.

1.3.1 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Door to Gate Services

- 1.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Door to Gate Service zu der benannten Uhrzeit ab der genannten Abholadresse zu erbringen.
- 1.3.2 Die Buchung des Door to Gate Service erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de oder über einen Touristikpartner.
- 1.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine

Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Kunden mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

1.4 Entgelte, Zahlung

- 1.4.1 Das Entgelt für den Fraport Door to Gate Service bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Entfernung des vom Gast gewählten Abholortes vom Flughafen Frankfurt Main.

Entfernungskategorie des Postleitzahlbezirks (auf Basis Zuordnung Fraport)	Preis in EUR (inkl. MwSt.)		Preis in EUR (inkl. MwSt.)	
	1-2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
bis 20,0 km	169,00	189,00	209,00	229,00
bis 40,0 km	189,00	209,00	229,00	249,00
bis 80,0 km	229,00	249,00	269,00	289,00

Die Berechnung des Gesamtpreises erfolgt über die eingegebene Postleitzahl im Buchungsformular.

- 1.4.2 Das Entgelt für den Fraport Door to Gate Service bestimmt sich im „Family“-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Entfernung des vom Gast gewählten Abholortes vom Flughafen Frankfurt Main.

Entfernungskategorie des Postleitzahlbezirks (auf Basis Zuordnung Fraport)	Preis in EUR (inkl. MwSt.)		Preis in EUR (inkl. MwSt.)	
	1-2 Personen Max. 1 Kind	3 Personen Max. 2 Kinder	4 Personen Max. 3 Kinder	5 Personen Max. 3 Kinder
bis 20,0 km	159,00	179,00	199,00	209,00
bis 40,0 km	179,00	189,00	209,00	229,00
bis 80,0 km	219,00	229,00	249,00	269,00

- 1.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

1.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

- 1.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 1.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

1.6 Stornierung

Eine Stornierung des Door to Gate Service ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

1.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Door to Gate Service. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG - Auftragsdatenverarbeitung.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gate to Door Service der Fraport AG

2.1 Fraport Gate to Door Service

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Ankunftsort Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Gate to Door Service auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

Bei Ankunft am Flughafen wird der Gast unmittelbar am Ankunftsgate von einem Servicemitarbeiter begrüßt. Sofern der Gast eine Einreisekontrolle passieren muss, unterstützt das Personal bei der Passkontrolle. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz). Fußläufig, abhängig von der Lage des Ankunftsgates mittels Elektrowagen, begleitet unser Servicemitarbeiter den Gast zur Gepäckausgabe. Nachdem der Servicemitarbeiter das Gepäck in Empfang genommen hat, begleitet er den Gast zur Terminalvorfahrt, von wo aus der Gast mit einer Limousine bis zu der vereinbarten Zieladresse gefahren wird.

Auf Grund zollrechtlicher Bestimmungen darf der Servicemitarbeiter das Gepäck des Gastes nicht durch den Kontrollbereich des Zolls führen. Dies muss vom Gast eigenständig durchgeführt werden.

2.2 Leistungsinhalt Fraport Gate to Door Service

Der Gate to Door Service kann von maximal fünf Personen (inkl. maximal drei Kinder im Alter von 0-11 Jahren), die für denselben Flug gebucht sind, in Anspruch genommen werden.

Er umfasst im Zusammenhang mit dieser Flugreise die nachfolgenden Dienste:

- Kostenloser Autokindersitz auf Anfrage (optional buchbar)
- Das Abholen am Ankunfts- oder Busgate durch den Servicemitarbeiter
- Begleitung durch eventuell erforderliche Prozessstellen wie Pass- und Zollkontrolle
- Begleitung der Gäste durch den Servicemitarbeiter in die Gepäckausgabe
- Begleitung der Gäste durch den Servicemitarbeiter zu einer Limousine an der Terminalvorfahrt und Verabschiedung

2.2.1 Der Transfer erfolgt nach Ankunft am Flughafen Frankfurt Main und der Erledigung der Einreiseformalitäten an die in der Auftragsbestätigung genannte und vom Gast gewünschte Zieladresse. Diese muss innerhalb der Postleitzahlenbezirke, in denen im Rahmen des Gate to Door Service ein Transfer angeboten wird, liegen und mit einem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen erreichbar sein.

Die Wartezeit des Servicemitarbeiters am Ankunftsgate beträgt 15 Minuten, wobei die Leistungserbringung unter Berücksichtigung von zeitlichen Abweichungen innerhalb eines Zeitraums von +/- 3 Stunden gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erfolgt.

Eine entsprechende Auftragsbestätigung erfolgt per E-Mail.

Die Gäste werden abhängig von der Anzahl der reisenden Personen und der Anzahl der Gepäckstücke mit einer Limousine oder einem Kleinbus befördert.

2.2.2 Je Person sind maximal zwei Gepäckstücke zusätzlich zum Handgepäck zulässig. Gepäck ist nur bis zu diesem Maß zulässig: 0,85m Länge x 0,65m Breite x 0,45m Tiefe.

Unabhängig von diesen Transportvorgaben sind die jeweiligen Regelungen zu Über-, Sonder- und Sperrgepäck der einzelnen Luftverkehrsgesellschaften zu beachten.

- 2.2.3 Kinder und Jugendliche können den Fraport Gate to Door Service nur in Anspruch nehmen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden. Kostenlose Kindersitze stehen zur Verfügung, sofern ein entsprechender Bedarf bei der Buchung angegeben wurde.
- 2.2.4 Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität steht gemäß EU-Verordnung 1107/2006 ein separater, kostenloser Service zur Verfügung, welcher über die jeweilige Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter gebucht werden muss. Auf Wunsch können Personen mit eingeschränkter Mobilität auch im Rahmen des Fraport Gate to Door Service gegen Zahlung des für den Service vereinbarten Entgelts in dem für diesen Service festgelegten Leistungsumfang betreut werden, sofern die betreffende Person nicht medizinischer Betreuung bedarf oder bettlägerig ist, sowie ein selbständiges Treppensteigen möglich ist und die Mobilitätseinschränkung bei der Buchung des Service angegeben wurde. Da die eingesetzten Limousinen für Rollstuhltransporte nicht ausgestattet sind, kann eine Abholung von Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, im Rahmen des Gate to Door Service nicht erbracht werden.

2.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate to Door Services

- 2.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Gate to Door Service zu der benannten Uhrzeit ab dem Ankunftsgate zu erbringen.
- 2.3.2 Die Buchung des Gate to Door Service erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de oder über einen Touristikpartner.
- 2.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Gast mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

2.4 Entgelte, Zahlung

- 2.4.1 Das Entgelt für den Fraport Gate to Door Service bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Entfernung der vom Gast gewählten Zieladresse vom Flughafen Frankfurt Main.

Entfernungskategorie des Postleitzahlbezirks (auf Basis Zuordnung Fraport)	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen
bis 20,0 km	169,00	189,00	209,00	229,00
bis 40,0 km	189,00	209,00	229,00	249,00
bis 80,0 km	229,00	249,00	289,00	309,00

Die Berechnung des Gesamtpreises erfolgt anhand der im Onlinereservierungsf formular eingegebenen Postleitzahl der Zieladresse.

- 2.4.2 Das Entgelt für den Fraport Door to Gate Service bestimmt sich im „Family“-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Entfernung des vom Gast gewählten Abholortes vom Flughafen Frankfurt Main.

Entfernungskategorie des Postleitzahlbezirks (auf Basis Zuordnung Fraport)	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen Max. 1 Kind	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen Max. 2 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen Max. 3 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen Max. 3 Kinder
bis 20,0 km	159,00	179,00	199,00	209,00
bis 40,0 km	179,00	189,00	209,00	229,00
bis 80,0 km	219,00	229,00	249,00	269,00

- 2.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

2.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

- 2.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

2.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

2.6 Stornierung

Eine Stornierung des Gate to Door Service ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

2.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Gate to Door Service. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG - Auftragsdatenverarbeitung.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Door to Gate Service² der Fraport AG

3.1 Fraport Door to Gate Service²

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Ankunftsort und Abflugort Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Gate to Door Service² auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

Der Service umfasst den Transport der Gäste zum Flughafen, den Check-in sowie die Aufgabe des Fluggepäcks ohne Beisein des Kunden. Zudem beinhaltet er die Begleitung des Gastes durch die separate Sicherheitskontrolle, die Unterstützung bei der Passkontrolle sowie den Transfer des Gastes über das Vorfeld bis zum im Terminal gelegenen Abfluggate seines Fluges.

Bei Ankunft am Flughafen wird der Gast unmittelbar am Ankunfts- oder Busgate von einem Servicemitarbeiter begrüßt. Sofern der Gast eine Einreisekontrolle passieren muss, unterstützt das Personal bei der Passkontrolle. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz). Fußläufig, abhängig von der Lage des Ankunfts-gates mittels Elektrowagen, begleitet unser Servicemitarbeiter den Gast zur Gepäckausgabe. Nachdem der Servicemitarbeiter das Gepäck in Empfang genommen hat, begleitet er den Gast zur Terminalvorfahrt, von wo aus der Gast mit einer Limousine bis zu der vereinbarten Zieladresse gefahren wird.

Auf Grund zollrechtlicher Bestimmungen darf der Servicemitarbeiter das Gepäck des Gastes nicht durch den Kontrollbereich des Zolls führen. Dies muss vom Gast eigenständig durchgeführt werden.

3.2 Leistungsinhalt Fraport Door to Gate Service²

Der Door to Gate Service² umfasst sämtliche Leistungen und Bedingungen der Fraport Door to Gate und Gate to Door Services.

3.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Door to Gate Services²

- 3.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Gate to Door Service² zu der benannten Uhrzeit ab dem Ankunfts-gate zu erbringen.
- 3.3.2 Die Buchung des Door to Gate Service² erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de oder über einen Touristikpartner.
- 3.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Gast mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail

erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

3.4 Entgelte, Zahlung

3.4.1 Das Entgelt für den Fraport Door to Gate Service² bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Entfernung der vom Gast gewählten Zieladresse vom Flughafen Frankfurt Main.

Entfernungskategorie des Postleitzahlbezirks (auf Basis Zuordnung Fraport)	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen
bis 20,0 km	338,00	358,00	378,00	398,00
bis 40,0 km	378,00	418,00	458,00	498,00
bis 80,0 km	458,00	518,00	538,00	578,00

Die Berechnung des Gesamtpreises erfolgt anhand der im Onlinereservierungsformular eingegebenen Postleitzahl der Zieladresse.

3.4.2 Das Entgelt für den Fraport Door to Gate Service² bestimmt sich im „Family“-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der Entfernung des vom Gast gewählten Abholortes vom Flughafen Frankfurt Main.

Entfernungskategorie des Postleitzahlbezirks (auf Basis Zuordnung Fraport)	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen Max. 1 Kind	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen Max. 2 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen Max. 3 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen Max. 3 Kinder
bis 20,0 km	318,00	338,00	358,00	378,00
bis 40,0 km	358,00	378,00	418,00	458,00
bis 80,0 km	438,00	458,00	518,00	538,00

- 3.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

3.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

- 3.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- 3.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

3.6 Stornierung und Umbuchung

Eine Stornierung des Door to GateService² ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

Die in der elektronischen Auftragsbestätigung aufgezeigten Reisedaten (Flugdatum, Flugnummer, Abflugs- und Bestimmungsorte, Name des Fluggastes/ der Fluggäste) sind verbindlich und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr von 30 € inkl. MwSt. und unter der Voraussetzung vorhandener Ressourcen verändert werden. Mögliche Veränderungen beziehen sich ausschließlich auf das Flugdatum und die Flugnummer der Rückreise nach FRA / Ankunft in FRA. Weder die Anzahl der Personen noch die Namen der Personen können geändert werden.

Sofern Sie an Ihrem Auftrag eine solche Änderung vornehmen wollen, sind Sie verpflichtet, mindestens 48 Stunden vor Antritt der in der elektronischen Auftragsbestätigung aufgezeigten Reisedaten für die Rückreise, bzw. Ankunft in Frankfurt mit uns direkt oder über einen Touristikpartner unter der in 3.6 angegebenen Telefonnummer Kontakt aufzunehmen. Erfolgt die Kontaktaufnahme nach dieser Frist, wird der Service auch bei Nichtinanspruchnahme voll in Rechnung gestellt.

3.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Door to Gate Service². Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG - Auftragsdatenverarbeitung.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gate Express Service - Abflug der Fraport AG

4.1 Fraport Gate Express Service - Abflug

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Abflugort Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Gate Express Service auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

Der Service umfasst die Abholung des Gastes an einem definierten Treffpunkt: dem Informationsschalter 1 im Terminal 1 oder dem Servicepoint T2 im Terminal 2, wobei sich der konkrete Treffpunkt an dem jeweiligen Anreiseverkehrsmittel des Fluggastes orientiert.

Von dort aus wird der Gast in einen Gastronomiebereich geführt. Der Check-in sowie die Aufgabe des Fluggepäcks erfolgen ohne Beisein des Gastes. Zudem beinhaltet der Service die Begleitung des Gastes durch eine separate Sicherheitskontrolle, die Unterstützung bei der Passkontrolle sowie den Transfer des Gastes über das Vorfeld bis zu dem im Terminal gelegenen Abfluggate seines Fluges.

Die Anreise des Gastes erfolgt selbstständig.

4.2 Leistungsinhalt Fraport Gate Express Service - Abflug

Der Gate Express Service - Abflug kann von maximal fünf Personen (inkl. max. drei Kinder im Alter von 0-11 Jahren), die für denselben Flug gebucht sind, in Anspruch genommen werden.

Er umfasst im Zusammenhang mit dieser Flugreise die nachfolgenden Dienste:

- Kostenloser Autokindersitz für den Transport auf dem Vorfeld auf Anfrage (optional buchbar)
- Das Abholen an fest vereinbarten Treffpunkten
- Fußläufige Begleitung des Gastes zu einem Gastronomiebereich im Terminal
- Durchführung des Check-ins und der Gepäckaufgabe durch den Servicemitarbeiter
- Begleitung durch eine separate Sicherheits- und Passkontrolle
- Fahrt über das Vorfeld mit einer Limousine zum Abfluggate
- Verabschiedung des Gastes im Abfluggate
- Gegen Zusatzgebühr alternativer Treffpunkt

- 4.2.1 Die Abholung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt, an dem angegebenen Treffpunkt am Flughafen Frankfurt Main. Von dort werden die Gäste zu Fuß durch die Wege zum und im Terminal geleitet und nach Durchführung der Sicherheits- und Passkontrolle mittels einer Limousine zum jeweiligen Abfluggate gebracht.

Die Wartezeit des Servicemitarbeiters am vereinbarten Treffpunkt beträgt 15 Minuten.

Eine entsprechende Auftragsbestätigung erfolgt per E-Mail.

Gäste, die mit dem PKW, Taxi oder Zubringerdienst anreisen und vom Terminal 1 abfliegen, finden sich zur Betreuung am Informationsschalter 1 in der Abflughalle B ein und werden von dort aus zu einem Gastronomiebereich im Terminal geleitet, wo sie ein kostenloses alkoholfreies Getränk erhalten.

Passagiere, die im Terminal 2 abfliegen, werden am Servicepoint T2 in Empfang genommen und von einem Servicemitarbeiter in den Gastronomiebereich in Terminal 1 geführt (SkyLine), wo sie ein kostenloses alkoholfreies Getränk erhalten. Die Durchführung der Sicherheitskontrolle sowie die destinationsabhängige allgemeine Passkontrolle erfolgt im Terminal 1.

- 4.2.2 Je Person sind maximal zwei Gepäckstücke zusätzlich zum Handgepäck zulässig. Gepäck ist nur bis zu diesem Maß zulässig: 0,85m Länge x 0,65m Breite x 0,45m Tiefe. Unabhängig von diesen Transportvorgaben sind die jeweiligen Regelungen zu Über-, Sonder- und Sperrgepäck der einzelnen Luftverkehrsgesellschaften zu beachten.
- 4.2.3 Nach dem Empfang der Gäste wird deren Gepäck übernommen. Zugleich nimmt der Mitarbeiter des Gate Express Service die für die Aufgabe des Gepäcks bei der Fluggesellschaft und die für den Check-in der Gäste relevanten Dokumente in Verwahrung. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz).
- 4.2.4 Während die Gäste im Gastronomiebereich verweilen, erledigt ein Servicemitarbeiter den Check-in und die Gepäckaufgabe. Anschließend holt der Servicemitarbeiter die Gäste im Gastronomiebereich ab und gibt ihnen die Reisedokumente und die Bordkarte zurück. Sie werden durch die separate Sicherheits- und - soweit erforderlich - die allgemeine Passkontrolle geleitet und danach mit einer Limousine zum Abfluggate ihres Fluges im jeweiligen Terminal gebracht. Das Boarding erfolgt selbstständig durch den Gast.
- 4.2.5 Auf Wunsch wird der Gast bei den Maßnahmen unterstützt, die für die Mehrwertsteuerrückerstattung für im persönlichen Reisegepäck ausgeführte Waren im Gelände des Flughafens Frankfurt Main erforderlich sind. Bei der Abfertigung des Gepäcks benötigt die Fluggesellschaft in diesem Falle den Hinweis, dass für Gegenstände im Gepäck eine Ausfuhrbestätigung vom Zoll benötigt wird. Das Gepäck wird dann mit einem Gepäckanhänger versehen und danach im Beisein des Gastes dem Zoll vorgeführt. Hat der Gast für sein Gepäck den Zollstempel erhalten, wird das Gepäck zum Flugzeug weitergeleitet. Wünscht der Gast die Einschaltung eines Serviceunternehmens, das gegen Aushändigung der zollamtlich bestätigten Ausfuhrbelege den Steuerbetrag nach Abzug eines Bearbeitungsentgelts in bar, per Bankscheck oder auf seine Kreditkarte auszahlt, wird er zu einem in dem Abflugterminal für seinen Flug ansässigen Serviceunternehmen seiner Wahl begleitet und bei der Abwicklung unterstützt.
- 4.2.6 Besteht der Wunsch nach einem anderen Treffpunkt, kann dies als Sonderleistung hinzugebucht werden. Als weitere Treffpunkte können der Bus-, Regional-, oder Fernbahnhof am Frankfurter Flughafen gewählt werden. Das Entgelt für diese

Sonderleistungen bestimmt sich gemäß der nachfolgenden Aufstellung. Das Gepäck ist durch den Gast selbst bis zum jeweiligen Servicepoint zu befördern.

Treffpunkt am...	Bei Abflug (Preis in Euro inkl. MwSt.)
Busbahnhof	35,00
Regionalbahnhof	50,00
Fernbahnhof	65,00

- 4.2.7 Ware, die im Handgepäck transportiert wird, muss im jeweiligen Zoll-Büro nach der Passkontrolle angemeldet werden. Dort erhält der Gast den Zollstempel. Die Mehrwertsteuer erhält der Gast im Anschluss von dem Serviceunternehmen seiner Wahl abzgl. einer Servicegebühr zurückerstattet.
- 4.2.8 Kinder und Jugendliche können den Fraport Gate Express Service nur in Anspruch nehmen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden. Kostenlose Kindersitze für den Vorfeldtransfer stehen zur Verfügung, sofern ein entsprechender Bedarf bei der Buchung angegeben wurde.
- 4.2.9 Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität steht gemäß EU-Verordnung 1107/2006 ein separater, kostenloser Service zur Verfügung, welcher über die jeweilige Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter gebucht werden muss. Auf Wunsch können Personen mit eingeschränkter Mobilität auch im Rahmen des Fraport Gate Express Service gegen Zahlung des für den Service vereinbarten Entgelts in dem für diesen Service festgelegten Leistungsumfang betreut werden, sofern die betreffende Person nicht medizinischer Betreuung bedarf oder bettlägerig ist, sowie ein selbständiges Treppensteigen möglich ist und die Mobilitätseinschränkung bei der Buchung des Service angegeben wurde. Da die eingesetzten Limousinen für Rollstuhltransporte nicht ausgestattet sind, kann eine Abholung von Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, im Rahmen des Fraport Gate Express Service nicht erbracht werden.

4.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate Express Services - Abflug

- 4.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Gate Express Service zu der benannten Uhrzeit ab dem vereinbarten Treffpunkt zu erbringen.
- 4.3.2 Die Buchung des Gate Express Service erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de oder www.serviceshop.frankfurt-airport.com oder über einen Touristikpartner.

4.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Kunden mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

4.4 Entgelte, Zahlung

4.4.1 Das Entgelt für den Fraport Gate Express Service bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen
Gate Express Service	119,00	149,00	169,00	189,00

4.4.2 Der Gate Express Service wird zu den folgenden Entgelten als „Family“-Tarif angeboten.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen Max. 1 Kind	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen Max. 2 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen Max. 3 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen Max. 3 Kinder
Gate Express Service	109,00	139,00	159,00	179,00

4.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

4.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

- 4.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 4.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

4.6 Stornierung

Eine Stornierung des Gate Express Service ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

4.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Gate Express Service. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG - Auftragsdatenverarbeitung.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gate Express Service – Ankunft der Fraport AG

5.1 Fraport Gate Express Service - Ankunft

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Ankunftsort Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Gate Express Service auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

Der Gast wird unmittelbar am Ankunfts- oder Busgate von einem Servicemitarbeiter begrüßt. Sofern der Gast eine Einreisekontrolle passieren muss, unterstützt das Personal bei der Passkontrolle. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz). Fußläufig oder mit einem Elektrowagen, abhängig von der Lage des Ankunftsgates, begleitet unser

Servicemitarbeiter den Gast zur Gepäckausgabe. Nachdem der Servicemitarbeiter das Gepäck in Empfang genommen hat, begleitet er den Gast zum Terminalausgang.

Die Weiterreise des Gastes erfolgt selbstständig.

5.2 Leistungsinhalt Fraport Gate Express Service - Ankunft

Der Gate Express Service kann von maximal fünf Personen (inkl. max. drei Kinder im Alter von 0-11 Jahren), die für denselben Flug gebucht sind, in Anspruch genommen werden.

Er umfasst im Zusammenhang mit dieser Flugreise die nachfolgenden Dienste:

- Das Abholen am Ankunfts- oder Busgate
- Begleitung durch eventuell erforderliche Prozessstellen wie Pass- und Zollkontrolle
- Begleitung zur Gepäckausgabe und zum Terminalausgang
- Verabschiedung des Gastes am Terminalausgang
- Gegen Zusatzgebühr alternatives Endziel am Flughafen Frankfurt (Busbahnhof, Regionalbahnhof, Fernbahnhof)

5.2.1 Die Abholung erfolgt nach Ankunft am Flughafen Frankfurt Main. Vom Ankunfts- oder Busgate wird der Gast durch das Terminal fußläufig oder mittels Elektrowagen, in Abhängigkeit der Wegstrecken, geführt. Bei der Erledigung eventueller Einreise- oder Zollformalitäten unterstützt der Servicemitarbeiter. Der Servicemitarbeiter begleitet den Gast zur Gepäckausgabe und verabschiedet ihn anschließend am Terminalausgang.

Die Wartezeit des Servicemitarbeiters am Ankunftsgate beträgt 15 Minuten, wobei die Leistungserbringung unter Berücksichtigung von zeitlichen Abweichungen innerhalb eines Zeitraums von +/- 3 Stunden gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erfolgt.

Eine entsprechende Auftragsbestätigung erfolgt per E-Mail.

5.2.2 Je Person sind maximal zwei Gepäckstücke zusätzlich zum Handgepäck zulässig. Gepäck ist nur bis zu diesem Maß zulässig: 0,85m Länge x 0,65m Breite x 0,45m Tiefe. Unabhängig von diesen Transportvorgaben sind die jeweiligen Regelungen zu Über-, Sonder- und Sperrgepäck der einzelnen Luftverkehrsgesellschaften zu beachten.

5.2.3 Der Mitarbeiter des Gate Express Service nimmt die für die Einreise der Gäste relevanten Dokumente in Verwahrung. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz).

5.2.4 Besteht der Wunsch nach einem anderen Endziel am Flughafen Frankfurt, kann dies als Sonderleistung hinzugebucht werden. Als weitere Endziele können der Bus-, Regional-, oder Fernbahnhof am Frankfurter Flughafen gewählt werden. Das Entgelt für diese Sonderleistungen bestimmt sich gemäß der nachfolgenden Aufstellung. Das Gepäck ist durch den Gast selbst bis zum jeweiligen Servicepoint zu befördern.

Begleitung zum...	Bei Ankunft (Preis in Euro inkl. MwSt.)
Busbahnhof	35,00
Regionalbahnhof	50,00
Fernbahnhof	65,00

- 5.2.5 Ware, die im Handgepäck transportiert wird, muss im jeweiligen Zoll-Büro nach der Passkontrolle angemeldet werden. Dort erhält der Gast den Zollstempel. Die Mehrwertsteuer erhält der Gast im Anschluss von dem Serviceunternehmen seiner Wahl abzgl. einer Servicegebühr zurückerstattet.
- 5.2.6 Kinder und Jugendliche können den Fraport Gate Express Service nur in Anspruch nehmen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden.
- 5.2.7 Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität steht gemäß EU-Verordnung 1107/2006 ein separater, kostenloser Service zur Verfügung, welcher über die jeweilige Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter gebucht werden muss. Auf Wunsch können Personen mit eingeschränkter Mobilität auch im Rahmen des Fraport Gate Express Service gegen Zahlung des für den Service vereinbarten Entgelts in dem für diesen Service festgelegten Leistungsumfang betreut werden, sofern die betreffende Person nicht medizinischer Betreuung bedarf oder bettlägerig ist, sowie ein selbständiges Treppensteigen möglich ist und die Mobilitätseinschränkung bei der Buchung des Service angegeben wurde.

5.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate Express Services - Ankunft

- 5.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Gate Express Service zu der benannten Uhrzeit ab dem vereinbarten Treffpunkt zu erbringen.
- 5.3.2 Die Buchung des Gate Express Service erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de oder über einen Touristikpartner.
- 5.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Kunden mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

5.4 Entgelte, Zahlung

5.4.1 Das Entgelt für den Fraport Gate Express Service bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen
Gate Express Service	119,00	149,00	169,00	189,00

5.4.2 Der Gate Express Service wird zu den folgenden Entgelten als „Family“-Tarif angeboten.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen Max. 1 Kind	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen Max. 2 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen Max. 3 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen Max. 3 Kinder
Gate Express Service	109,00	139,00	159,00	179,00

5.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

5.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

5.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem

Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

5.6 Stornierung

Eine Stornierung des Gate Express Service ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

5.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Gate Express Service. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG - Auftragsdatenverarbeitung.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gate Express Service² der Fraport AG

6.1 Fraport Gate Express Service²

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Abflugort Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Gate Express Service² auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

Der Service umfasst die Abholung des Gastes an einem definierten Treffpunkt: dem Informationsschalter 1 im Terminal 1 oder dem Servicepoint T2 im Terminal 2, wobei sich der konkrete Treffpunkt an dem jeweiligen Anreiseverkehrsmittel des Fluggastes orientiert. Von dort aus wird der Gast in einen Gastronomiebereich geführt. Der Check-in sowie die Aufgabe des Fluggepäcks erfolgen ohne Beisein des Gastes. Zudem beinhaltet der Service die Begleitung des Gastes durch eine separate Sicherheitskontrolle, die Unterstützung bei der Passkontrolle sowie den Transfer des Gastes über das Vorfeld bis zu dem im Terminal gelegenen Abfluggate seines Fluges. Die Anreise des Gastes erfolgt selbstständig. Bei Ankunft am Flughafen wird der Gast unmittelbar am Ankunfts- oder Busgate durch einen Servicemitarbeiter begrüßt. Sofern der Gast eine Einreisekontrolle passieren muss, unterstützt das Personal bei der Passkontrolle. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz). Fußläufig oder mit einem Elektrowagen, abhängig von der Lage des Ankunfts-gates, begleitet unser Servicemitarbeiter den Gast zur Gepäckausgabe. Nachdem der Servicemitarbeiter das Gepäck in Empfang genommen

hat, begleitet er den Gast zum Terminalausgang. Die Weiterreise des Gastes erfolgt selbstständig.

6.2 Leistungsinhalt Fraport Gate Express Service²

Der Gate Express² umfasst sämtliche Leistungen und Bedingungen des Fraport Gate Express Service – Abflug und des Fraport Gate Express Service – Ankunft.

6.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate Express Services²

- 6.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Gate Express Service² zu der benannten Uhrzeit ab dem vereinbarten Treffpunkt zu erbringen.
- 6.3.2 Die Buchung des Gate Express Service erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de oder über einen Touristikpartner.
- 6.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Kunden mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

6.4 Entgelte, Zahlung

- 6.4.1 Das Entgelt für den Fraport Gate Express Service² bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen
Gate Express Service ²	238,00	298,00	338,00	378,00

- 6.4.2 Der Gate Express Service² wird zu den folgenden Entgelten als „Family“-Tarif angeboten.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen Max. 1 Kind	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen Max. 2 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen Max. 3 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen Max. 3 Kinder
Gate Express Service ²	218,00	278,00	318,00	358,00

- 6.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

6.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

- 6.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- 6.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

6.6 Stornierung und Umbuchung

Eine Stornierung des Gate Express Service² ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

Die in der elektronischen Auftragsbestätigung aufgezeigten Reisedaten (Flugdatum, Flugnummer, Abflugs- und Bestimmungsorte, Name des Fluggastes/ der Fluggäste) sind verbindlich und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr von 30 € inkl. MwSt. und unter der Voraussetzung vorhandener Ressourcen verändert werden. Mögliche Veränderungen beziehen sich ausschließlich auf das Flugdatum und die

Flugnummer der Rückreise nach FRA / Ankunft in FRA. Weder die Anzahl der Personen noch die Namen der Personen können geändert werden.

Sofern Sie an Ihrem Auftrag eine solche Änderung vornehmen wollen, sind Sie verpflichtet, mindestens 48 Stunden vor Antritt der in der elektronischen Auftragsbestätigung aufgezeigten Reisedaten für die Rückreise, bzw. Ankunft in Frankfurt mit uns direkt oder über einen Touristikpartner unter der in 6.6 angegeben Telefonnummer Kontakt aufzunehmen. Erfolgt die Kontaktaufnahme nach dieser Frist, wird der Service auch bei Nichtinanspruchnahme voll in Rechnung gestellt.

6.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Gate Express Service². Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG - Auftragsdatenverarbeitung.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gate to Gate Service der Fraport AG

7.1 Fraport Gate to Gate Service

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Umsteigeverbindung über den Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Gate to Gate Service auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

7.2 Leistungsinhalt Fraport Gate to Gate Service

Der Gate to Gate Service kann von maximal fünf Personen (inkl. max. drei Kinder im Alter von 0-11 Jahren), die für denselben Flug gebucht sind, in Anspruch genommen werden.

Bei Ankunft am Flughafen wird der Gast unmittelbar am Ankunftsgate von einem Servicemitarbeiter begrüßt und bis zu dem Abfluggate seines Weiterfluges begleitet. Sofern der Gast eine Ein- bzw. Ausreisekontrolle oder eine Sicherheitskontrolle passieren muss, unterstützt das Personal den Gast bei den Formalitäten. Der Gate to Gate Service kann von maximal fünf Personen, die für dieselbe Umsteigeverbindung über Frankfurt gebucht sind, in Anspruch genommen werden.

Er umfasst im Zusammenhang mit dieser Flugreise die nachfolgenden Dienste:

- Das Abholen am Ankunftsgate oder an der Busankunft bei Vorfeldposition
- Vorfeldtransfer mit einer Limousine zum Abfluggate
- Die Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen (inkl. Kinder)
- Kostenloser Autokindersitz für den Transport auf dem Vorfeld auf Anfrage (optional buchbar)
- Entgegennahme aller relevanten Reisedokumente
- Begleitung durch eventuell erforderliche Prozessstellen wie Sicherheits- und Passkontrolle
- Übergabe der Reisedokumente und Bordkarte(n) an den Gast nach Passieren aller erforderlichen Prozessstellen
- Gegen eine Zusatzgebühr – Begleitung zu Geschäften, die sich auf der Wegstrecke befinden und Unterstützung beim Einkauf

7.2.1 Die in der Auftragsbestätigung genannte Anzahl an Gästen wird am Ankunftsgate abgeholt und auf direktem Weg unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheits- und Passkontrollen mit einer Limousine über das Vorfeld zu ihrem Anschlussgate gebracht. Der Gate to Gate Service kann nur erbracht werden, wenn die Umsteigezeit nicht weniger als 45 Minuten beträgt.

Die Wartezeit des Servicemitarbeiters am Ankunftsgate beträgt 15 Minuten, wobei die Leistungserbringung unter Berücksichtigung von zeitlichen Abweichungen innerhalb eines Zeitraums von +/- 3 Stunden gegenüber der planmäßigen Ankunftszeit erfolgt.

Eine entsprechende Auftragsbestätigung erfolgt per E-Mail.

7.2.2 Nach Ankunft nimmt der Mitarbeiter des Gate to Gate Service die relevanten Dokumente der Gäste in Verwahrung. Die kurzfristige Übergabe der persönlichen Identifikationsdokumente für den Service an den Mitarbeiter geschieht freiwillig, ist aber unerlässlich (§ 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz).

7.2.3 Der Mitarbeiter des Gate to Gate Service begleitet die Gäste durch die Sicherheits- und - soweit erforderlich - durch die Passkontrolle. Danach werden die Gäste mit einer

Limousine zum Abfluggate ihres Fluges im jeweiligen Terminal gebracht. Das Boarding erfolgt selbstständig durch den Gast.

- 7.2.4 Kinder und Jugendliche können den Fraport Gate to Gate Service nur in Anspruch nehmen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden. Kostenlose Kindersitze stehen zur Verfügung, sofern ein entsprechender Bedarf bei der Buchung angegeben wurde.
- 7.2.5 Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität steht gemäß EU-Verordnung 1107/2006 ein separater, kostenloser Service zur Verfügung, welcher über die jeweilige Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter gebucht werden muss. Auf Wunsch können Personen mit eingeschränkter Mobilität auch im Rahmen des Fraport Gate to Gate Service gegen Zahlung des für den Service vereinbarten Entgelts in dem für diesen Service festgelegten Leistungsumfang betreut werden, sofern die betreffende Person nicht medizinischer Betreuung bedarf oder bettlägerig ist, sowie ein selbständiges Treppensteigen möglich ist und die Mobilitätseinschränkung bei der Buchung des Service angegeben wurde. Da die eingesetzten Limousinen für Rollstuhltransporte nicht ausgestattet sind, kann eine Abholung von Personen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, im Rahmen des Gate to Gate Service, nicht erbracht werden.

7.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate to Gate Services

- 7.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Gate to Gate Service zu der benannten Uhrzeit ab dem Ankunfts-gate zu erbringen.
- 7.3.2 Die Buchung des Gate to Gate Service erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de über einen Touristikpartner.
- 7.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Kunden mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

7.4 Entgelte, Zahlung

- 7.4.1 Das Entgelt für den Fraport Gate to Gate Service bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen
Gate to Gate Service	119,00	149,00	169,00	189,00

7.4.2 Der Gate to Gate Service wird zu den folgenden Entgelten als „Family“-Tarif angeboten.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen Max. 1 Kind	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen Max. 2 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen Max. 3 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen Max. 3 Kinder
Gate to Gate Service	109,00	139,00	159,00	179,00

7.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

7.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

7.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

7.6 Stornierung

Eine Stornierung des Gate to Gate Service ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

7.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Gate to Gate Service. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG – Auftragsdatenverarbeitung.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Gate to Gate Service² der Fraport AG

8.1 Fraport Gate to Gate Service²

Die Fraport AG bietet Flugreisenden mit Umsteigeverbindung über den Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Gate to Gate Service² auf der Grundlage der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgelte an.

8.2 Leistungsinhalt Fraport Gate to Gate Service²

Der Gate to Gate Service² umfasst sämtliche Leistungen und Bedingungen des Fraport Gate 2 Gate Service für das Umsteigen in FRA während des Hin- und des Rückflugs.

8.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Fraport Gate to Gate Service²

- 8.3.1 Der Gast beauftragt die Fraport AG spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Treffen mittels der Bestellung im Service-Shop oder über einen Touristikpartner der Fraport AG, den Gate to Gate Service² zu der benannten Uhrzeit ab dem Ankunftsgate zu erbringen.
- 8.3.2 Die Buchung des Gate to Gate Service² erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de oder über einen Touristikpartner.
- 8.3.3 Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Gast eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Die Fraport AG wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine

Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der Fraport AG zustande, die dem Kunden mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse bzw. an den Touristikpartner zur Weiterleitung an den Kunden gesandt wird. Mit der E-Mail erhält der Gast einen Hinweis, dass die Buchung abgeschlossen ist und dass er den Buchungsauftrag ausgedruckt am Reisetag mitbringen muss.

8.4 Entgelte, Zahlung

8.4.1 Das Entgelt für den Fraport Gate to Gate Service² bestimmt sich im Classic-Tarif gemäß der nachfolgenden Aufstellung.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen
Gate to Gate Service ²	228,00	298,00	338,00	378,00

8.4.2 Der Gate to Gate Service² wird zu den folgenden Entgelten als „Family“-Tarif angeboten.

	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 1-2 Personen Max. 1 Kind	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 3 Personen Max. 2 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 4 Personen Max. 3 Kinder	Preis in EUR (inkl. MwSt.) 5 Personen Max. 3 Kinder
Gate to Gate Service ²	218,00	278,00	318,00	358,00

8.4.3 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt die Zahlung direkt an den Touristikpartner.

8.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

8.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Gast nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Gast nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die

Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

8.6 Stornierung und Umbuchung

Eine Stornierung des Gate to Gate Service² ist kostenfrei, wenn sie der Fraport AG bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Abholtermin zugegangen ist. Geht die Stornierung danach bei der Fraport AG ein, wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig. Hierzu erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Fraport AG telefonisch (+49 (0) 69690 – 33300; es gelten die Tarife aus den deutschen Fest- u. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (FRA-Premium-Service@fraport.de). Bei Buchungen über einen Touristikpartner erfolgt auch die Stornierung über diesen zu den vorgenannten Bedingungen.

Die in der elektronischen Auftragsbestätigung aufgezeigten Reisedaten (Flugdatum, Flugnummer, Abflugs- und Bestimmungsorte, Name des Fluggastes/ der Fluggäste) sind verbindlich und können nur gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr von 30 € inkl. MwSt. und unter der Voraussetzung vorhandener Ressourcen verändert werden. Mögliche Veränderungen beziehen sich ausschließlich auf das Flugdatum und die Flugnummer der Rückreise nach FRA / Ankunft in FRA. Weder die Anzahl der Personen noch die Namen der Personen können geändert werden.

Sofern Sie an Ihrem Auftrag eine solche Änderung vornehmen wollen, sind Sie verpflichtet, mindestens 48 Stunden vor Antritt der in der elektronischen Auftragsbestätigung aufgezeigten Reisedaten für die Rückreise, bzw. Ankunft in Frankfurt mit uns direkt oder über einen Touristikpartner unter der in 8.6 angegeben Telefonnummer Kontakt aufzunehmen. Erfolgt die Kontaktaufnahme nach dieser Frist, wird der Service auch bei Nichtinanspruchnahme voll in Rechnung gestellt.

8.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung des Gate to Gate Service². Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG – Auftragsdatenverarbeitung

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die My Airport Guide-Services der FraSec Fraport Security Services GmbH

9.1 FraSec Begleitservice My Airport Guide am Flughafen Frankfurt Main

Die Fraport Security Services GmbH, eine Tochtergesellschaft der Fraport AG, bietet am Flughafen Frankfurt Main den nachfolgend beschriebenen Begleitservice My Airport Guide an. Dieser Dienst besteht in einem Welcome Service, der Kunden ab dem vereinbarten Treffpunkt bis zum Check-in des Kunden einschließlich der Abfertigung des Reisegepäcks unterstützt, und einem Guide Service, der Kunden weitergehend die Möglichkeit bietet, sich durch den Flughafen Frankfurt Main ab dem vereinbarten Treffpunkt bis zum Flugsteig durch fachkundige Betreuer begleiten zu lassen. Der Guide Service wird zudem an zusätzlichen Treffpunkten angeboten.

Der Flughafen Frankfurt Main besteht aus den Terminals 1 und 2. Die Terminals sind gemeinsam in die fünf Hallen A, B, C, D und E strukturiert, denen die Flugsteige A, B, C, D, E und Z zugeordnet sind.

9.2 Leistungsinhalt FraSec Begleitservices My Airport Guide

Die Begleitservices bestehen aus den beiden, separat buchbaren Dienstleistungen

- Welcome Service und
- Guide Service.

Je begleitete Person sind maximal zwei Gepäckstücke zusätzlich zum Handgepäck zulässig. Sperrgepäck kann im Rahmen des Welcome Service nicht übergeben werden. Benötigt der Kunde Unterstützung für mehr Gepäckstücke oder für Sperrgepäck, unterbreiten wir gerne auf Anfrage ein gesondertes Angebot.

Der Begleitservice wird wahlweise in Deutsch oder Englisch erbracht. Jede Dienstleistung kann mit einem Zusatzpaket „Begleitung in einer sonstigen Fremdsprache“ gebucht werden. Bei Buchung des Zusatzpakets für eine bestimmte Fremdsprache wird die Dienstleistung durch einen Begleiter erbracht, der in der gewählten Sprache kommunizieren kann. Je Begleitservice kann nur eine der aufgelisteten Fremdsprachen gewählt werden. Ist eine gewünschte Sprache nicht im Sprachportfolio enthalten, unterbreiten wir gerne auf Anfrage ein gesondertes Angebot. Das für den Begleitservice ohne gesonderte Anfrage zur Verfügung stehende Sprachportfolio umfasst derzeit die folgenden Sprachen:

Sprachangebot:	
Amharisch	Nepalesisch
Arabisch	Norwegisch
Dänisch	Portugiesisch

Französisch	Russisch
Georgisch	Serbisch
Hindi	Schwedisch
Italienisch	Spanisch
Japanisch	Tigrinya
Kroatisch	Ukrainisch
Mandarin	Urdu

9.2.1 **Welcome Service:** Der Welcome Service steht am Flughafen Frankfurt Main für abfliegende und ankommende Kunden zur Verfügung.

Der abfliegende Kunde wird zum vereinbarten Zeitpunkt am Taxistand der Abflugebene des Terminals 1, 2 oder wahlweise im Bereich des Regionalbahnhofs im Terminal 1 in Empfang genommen und auf direktem Wege zu Fuß bis zum Check-in für den von ihm gebuchten Flug geleitet. In diesem Service mit enthalten ist die Übernahme von jeweils zwei Begleitgepäckstücken pro Gast für den Flug am vereinbarten Treffpunkt und dessen Verbringung im Beisein des Kunden bis zur Reisegepäckannahme der ausführenden Fluggesellschaft, mit der der Flug vom Kunden gebucht wurde.

Der ankommende Kunde wird am Gepäckband abgeholt, an dem das Gepäck für seinen Flug ausgeliefert wird, und zu Fuß bis zum Zielpunkt begleitet. An der Gepäckaushandlung wird das Gepäck übernommen und anschließend im Beisein des Kunden auf direktem Weg bis zum vereinbarten Zielpunkt verbracht.

Zielpunkt für Kunden, die zu einem anderen Abflug am Flughafen Frankfurt Main transferieren, ist die Reisegepäckannahme der Fluggesellschaft, mit der der Anschlussflug gebucht wurde. Soweit ein erneuter Check-in erforderlich ist, wird der Kunde bis zum Check-in begleitet. Beim Check-in-Vorgang wird der Kunde bis zu dessen Abschluss unterstützt.

Kunden, deren Flugreise am Flughafen Frankfurt Main endet, können als Zielpunkt entweder die Ankunfts- oder Abflugebene der Vorfahrstraße des Terminal 1, 2 oder den im Terminal 1 gelegenen Regionalbahnhof wählen.

Bitte beachten Sie, dass eine Begleitung einschließlich Gepäckmitnahme vom und zum Fernbahnhof nur im Rahmen des Guide Services gebucht werden kann.

9.2.2 **Guide Service:** Der Guide Service beinhaltet die Leistungen des Welcome Service, wobei der abfliegende Kunde zusätzlich durch die Luftsicherheitskontrolle und die Passkontrolle auf direktem Weg bis zum Flugsteig für seinen Flug begleitet wird.

Beim Guide Service können Kunden neben dem Taxistand der Abflugebene des Terminals 1 oder 2 und dem Regionalbahnhof auch den Fernbahnhof Frankfurt Flughafen als Anfangs- oder Endpunkt für die Erbringung des Service vereinbaren.

9.3 Vertragsabschluss und Erbringung des Begleitservices

- 9.3.1 Die Buchung der Begleitservices erfolgt online über den Service-Shop unter der Internetadresse www.serviceshop.flughafen-frankfurt.de.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Nach erfolgreichem Eingang der Bestellung erhält der Kunde eine automatische Eingangsbestätigung per Mail. Die FraSec wird innerhalb von 24 Stunden nach Auftragseingang prüfen, ob die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Eine Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung kommt mit Zugang der elektronischen Auftragsbestätigung der FraSec zustande, die dem Kunden mit gesonderter E-Mail an die von ihm im Service-Shop angegebene E-Mail-Adresse gesandt wird.

Der Kunde wird sich dem zuständigen Servicemitarbeiter spätestens 15 Minuten nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Treffpunkt zu erkennen geben. Der zuständige Servicemitarbeiter ist für den Kunden durch ein speziell gestaltetes Abholschild, auf dem der Name des jeweiligen Kunden angezeigt wird, identifizierbar. FraSec wird sich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeit bemühen, die Dienstleistung trotz einer Verzögerung des Kunden zu erbringen.

- 9.3.2 Der abfliegende Kunde ist verpflichtet, den Zeitpunkt für das Treffen mit dem Servicemitarbeiter so zu wählen, dass dieser Zeitpunkt mindestens 120 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit des Fluges des Kunden liegt. Wählt der Kunde dennoch einen Zeitpunkt, der näher an der im Flugplan vorgesehenen Abflugzeit für seinen Flug liegt, trägt er das Risiko, dass der Flugsteig für seinen Abflug nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

- 9.3.3 Bei ankommenden Kunden gilt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, bei Abholung am Flugsteig die geplante Ankunftszeit, bei der Abholung am Terminalhaltepunkt des Vorfeldbusses die planmäßige Ankunftszeit des Vorfeldbusses, bei der Abholung am Gepäckband der Zeitpunkt 30 Minuten nach der im Flugplan vorgesehenen Ankunftszeit des Flugzeugs als Zeitpunkt des Treffens vereinbart. Verzögert sich die Ankunftszeit des Flugs um mehr als 30 Minuten ist die FraSec von der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung befreit. Sie wird sich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeit bemühen, die Dienstleistung trotz einer solchen Verzögerung des Kunden zu erbringen.

9.4 Entgelte, Zahlung

- 9.4.1 Die Entgelte für die vom Kunden beauftragte Dienstleistung bestimmen sich gemäß der nachfolgenden Aufstellung nach der vom Kunden gewählten Kategorie des Begleitservices und nach der Anzahl der begleiteten Personen. Wird vom Kunden die Begleitung von mehr als drei Personen gewünscht, unterbreiten wir auf Nachfrage gerne ein gesondertes Angebot.

<i>Guide Service</i> Personenanzahl	Preis in EUR	<i>Welcome Service</i> Personenanzahl	Preis in EUR
bis zu zwei Personen	60	bis zu zwei Personen	30
drei Personen	90	drei Personen	Auf Anfrage

Zusatzpaket	Preis in EUR
„Begleitung in einer sonstigen Fremdsprache“	20

Gepäckstücke	Preis in EUR
2 Gepäckstücke pro Gast bis max. 30 kg pro Gepäckstück; Maße: 80x50x30 cm	Inklusive
Jedes weitere Gepäckstück und Sperrgepäck	Auf Anfrage

9.4.2 Die Zahlung des Services erfolgt vorab im Service-Shop durch Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. In allen Fällen lösen wir die Zahlung mit der Buchungsbestätigung des Services aus. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

9.5 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Haftung

9.5.1 Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen. Gegen Forderungen der Fraport AG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9.5.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

9.6 Stornierung

Eine Stornierung der My Airport Guide-Services ist kostenfrei bis zu 24 Stunden vor der Abholung am vereinbarten Treffpunkt. Bei einer späteren Stornierung wird das gesamte Entgelt für die vereinbarte Leistung fällig.

9.7 Datenschutz

Die Fraport AG erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Gäste ausschließlich zur Erbringung der My Airport Guide-Services. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Daten an den Transport durchführenden Dienstleister werden nur in dem Umfang weitergegeben, wie sie für die Durchführung der Transporte erforderlich sind; die Datenweitergabe basiert dabei auf einem Vertrag nach § 11 BDSG - Auftragsdatenverarbeitung.

10. Widerrufsbelehrung für den Begleitservice My Airport Guide

Bei den Bestellungen *Welcome Service* und *Guide Service* haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Im Fall der Services *Door to Gate*, *Gate to Door*, *Gate Express* und *Gate to Gate* besteht kein Widerrufsrecht.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen wurde, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verlieren.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide, FTU-TS, 60547 Frankfurt am Main, serviceshop@fraport.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste, Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

—
An

Fraport AG, Frankfurt Airport Services Worldwide, FTU-TS,
60547 Frankfurt am Main,
serviceshop@fraport.de

—
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der Dienstleistung *My Airport Guide*.

—
Bestellt am (Bitte Datum der Bestellung einfügen)

—
Name des/der Verbraucher(s)

—
Anschrift des/der Verbraucher(s)

—
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

—
Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Personalbuslinie FRA – Beförderungsbedingungen

Stand: Mai 2017

Die Benutzung der Personalbuslinie FRABUS unterliegt den nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- 1.** Zur Benutzung der Busse sind nur Beschäftigte oder Besucher von auf dem Flughafengelände ansässigen Firmen berechtigt.
- 2.** Die Benutzung der Busse ist entgeltpflichtig (Busnutzungsentgelt). Zur Benutzung sind nur Personen berechtigt, für die der Arbeitgeber des Busnutzers den in Rechnung gestellten Infrastrukturkostenanteil der Personalbuslinien entrichtet hat oder die im Besitz eines zuvor erworbenen Bustickets sind.
- 3.** Der Busnutzer erkennt mit dem Einstieg in den Personalbus die Beförderungsbedingungen an.
- 4.** Die Beförderung von Personen ist ausgeschlossen, wenn diese
 - a. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Personalbuslinie FRA darstellen (insbesondere Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke und/oder anderer berauschender Mittel stehen, Schusswaffen mit sich führen, ohne hierzu eine gesonderte Berechtigung zu haben);
 - b. keinen gültigen Flughafenausweis in Betriebsbereichen der Fraport AG mit sich führen und/oder sich der Feststellung der Firmenzugehörigkeit und Personalien verweigern,
 - c. sich nicht an die unter Ziffer 5 und Ziffer 6 aufgeführten Verhaltensregeln halten.

Der Fahrer des Busses ist dabei ebenso zum Ausschluss der betreffenden Person berechtigt, wie Mitarbeiter der Airport Security des Flughafens Frankfurt und von der Fraport bestelltes Kontrollpersonal.

- 5.** Der Busnutzer hat sich jederzeit bei der Benutzung der Personalbuslinie FRABUS so zu verhalten, dass
 - a. die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Personalbuslinie und des Busses selbst;
 - b. die Sicherheit der anderen Busnutzer und die eigene Sicherheit nicht gefährdet wird;
 - c. die Rücksicht auf andere Nutzer gewahrt wird.Den Anweisungen des Fahrers und/oder der Mitarbeiter der Airport Security ist unmittelbar Folge zu leisten.
- 6.** Dem Busnutzer ist es insbesondere nicht gestattet
 - a. den Fahrer während der Fahrt anzusprechen und sich mit ihm zu unterhalten;
 - b. die Türen während der Fahrt (sowie außerhalb der gekennzeichneten Haltestellen) eigenmächtig zu öffnen;
 - c. Gegenstände mit sich zu führen, die in Art und/oder Größe einer gesonderten Beförderung bedürfen (z.B. Frachtgut, Gefahrgut, Tiere, usw.);
 - d. zu rauchen (auch elektrische Zigaretten oder dergleichen) oder Betäubungsmittel zu konsumieren;

- e. Lebensmittel zu sich zu nehmen oder offene Lebensmittel (wie z.B. Speiseeis, Burger, Pommes frites, usw.) mit zu nehmen;
 - f. den Bus zu verunreinigen oder beschädigen;
 - g. elektronische Medien ohne Kopfhörer zu benutzen;
 - h. zu betteln und ohne Zustimmung der Fraport AG zu sammeln, zu werben u.ä.
- 7.** Vom Nutzer verursachte Verunreinigungen hat dieser umgehend selbst zu beseitigen, sofern und soweit dies möglich ist. Im Falle von Schäden oder größeren Verunreinigungen hat der Verursacher die durch die Beseitigung anfallenden Kosten zu tragen.
- 8.** Im Falle einer nicht erforderlichen Benutzung von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Nothammer) durch einen Nutzer hat dieser den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen und für eventuelle weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Busunternehmers, der Fraport AG und Dritter einzustehen.
- 9.** Sollte bei Kontrollen von Mitarbeitern der Airport Security des Flughafens Frankfurt festgestellt werden, dass Busfahrgäste nicht berechtigt sind, den Personalbus zu nutzen, werden Daten wie Name und Arbeitgeber usw. erhoben.

Die Mitarbeiter der Airport Security sind zusätzlich befugt, unberechtigte Fahrgäste aus den Bussen zu verweisen. Dies enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Busnutzungsentgelts.

Stand: Mai 2017

Fraport AG
60547 Frankfurt/Main
E-Mail: personalbuslinie@fraport.de
Tel.: 069-690 27979

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Bustickets für die Personalbuslinien der Fraport AG

(gültig ab 01.09.2017)

1. Personalbuslinien

- 1.1 Die Fraport AG bietet für Mitarbeiter von Firmen, die am Flughafen Frankfurt Main beschäftigt sind („Beschäftigte“) zur Erreichung ihrer Arbeitsplätze und für dienstlich bedingte Fahrten die Benutzung der Personalbuslinien an, die auch von Besuchern der hier ansässigen Firmen („Besucher“) genutzt werden können. Die Benutzung der Busse ist kostenpflichtig.
- 1.2 Soweit die Kosten für die Benutzung der Busse nicht von den Firmen im Wege der direkten Verrechnung mit der Fraport AG übernommen werden, sind Beschäftigte und Besucher (zusammen auch „Nutzer“) gehalten, im Webshop ein Busticket (Tages- oder Monatsticket) zu erwerben.

2. Tickets

- 2.1 Der Erwerb des Tickets ist ausschließlich über den Webshop möglich und hat vor Fahrtantritt zu erfolgen. Hierzu ist das Formular vollständig auszufüllen (Name des Nutzers, der Firma sowie Nummer des Flughafenausweises bei Beschäftigten bzw. Lichtbildausweises bei Besuchern).
- 2.2 Das Ticket wird unmittelbar nach dem Buchungsvorgang per E-Mail zugestellt und ist auf dem Smartphone, Laptop oder als Ausdruck mit sich zu führen.
- 2.3 Die Tickets sind personenbezogen und bei Kontrollen zusammen mit dem Flughafenausweis (bei Beschäftigten) bzw. einem Lichtbildausweis (bei Besuchern) vorzuzeigen.
- 2.4 Das Ticket berechtigt zur Nutzung der Linien CCS, Ost und West am Flughafen Frankfurt Main (nicht jedoch der Linien ACW und 901) jeweils für einen gesamten Tag (Tagesticket, gültig von 00:00 – 23:59 Uhr) bzw. für einen Monat (Kalendermonat, unabhängig vom Zeitpunkt seines Erwerbs) an Wochentagen und Wochenenden zu jeder Uhrzeit, zu der die Personalbuslinien verkehren. Im Rahmen der jeweiligen Gültigkeit können die Busse beliebig oft für die in Ziffer 1.1 genannten Zwecke genutzt werden.
- 2.5 Das derzeitige Entgelt für ein Tagesticket beträgt € 3,15 und für ein Monatsticket € 66,12, jeweils einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt mittels Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift.

3. Stornierung/Übertragung

Eine Stornierung des erworbenen Tickets oder seine Übertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.

4. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet die Fraport AG unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Fraport AG nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 5.000 €. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

Soweit die Haftung von Fraport ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5.1.1 Flughafen- Benutzungsordnung

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	21.09.2011	Erstellung	Andreas Hoffmann
1.1	22.05.2013	Anpassung	Andreas Hoffmann

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
Teil 1	Beschreibung des Flughafens	6
1.	Gelände des Flughafens	6
1.1	Lage des Flughafenbezugspunktes	6
1.2	Start- und Landeanlagen	6
1.2.1	Abmessungen der Start- und Landeflächen	6
1.2.2	Tragfähigkeiten	6
1.2.3	Landebereich für Hubschrauber	7
1.3	Befeuerungsanlagen	7
1.3.1	Notstromversorgung	7
1.4	Markierungshilfen	7
1.5	Instrumenten-Lande-Anlagen	7
1.6	Radaranlagen	7
1.6.1	Sonstige Radaranlagen	7
1.7	Rollbahnen	7
1.8	Vorfelder	7
1.8.1	Abfertigungsplätze	7
1.9	Flugabfertigungsanlagen	7
2.	Allgemeine Angaben	7
2.1	Klassifizierung des Flughafens nach ICAO	7
2.2	Betriebszeit des Flughafens	8
2.3	Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit	8
2.4	Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen	8
2.5	Übernachtungsmöglichkeiten	8
2.5.1	Gaststättenbetriebe	8
2.5.2	Betriebszeit	8
2.6	Luftfrachtabfertigung	8
2.7	Tankvorrichtungen	8
2.8	Flugbetriebsstoffe und Öle	8
2.9	Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel	8
2.10	Verfügbarer Hallenraum für nichtstationierte Luftfahrzeuge	8
2.11	Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen	8
2.12	Brandschutz und Bergungsgeräte	8
2.13	Schneeräumgeräte	8
2.14	Abfertigungsgeräte	9
2.15	Örtliche Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen	9
2.16	Höhenmesserkontrolle	9
3.	Wetterverhältnisse	9
4.	Optische Bodenhilfen	9

4.1	Wegweiseranlagen für das Rollen	9
4.2	Optische Ortungshilfen	9
5.	Bauschutzbereich	9
6.	Luftfahrthindernisse	9
7.	Der Flughafenunternehmer und die behördlichen Dienststellen auf dem Flughafen	9
7.1	Der Flughafenunternehmer	9
7.2	Behördliche Dienststellen/Institutionen.....	10
8.	Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel	11
8.1	Zufahrt	11
8.2	Öffentlicher Zubringerverkehr	11
8.3	Bahnfrachtverkehr.....	11
Teil 2	Benutzungsvorschriften	12
1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	12
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen	12
2.1	Befugnis zum Starten und Landen	12
2.1.4	Airport-CDM.....	12
2.2	Start- und Landeeinrichtungen	13
2.3	Rollen und Schleppen	13
2.4	Abfertigungsvorfeld	14
2.5	Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)	14
2.6	Abstellen und Unterstellen	16
2.7	Lärmschutz	17
2.8	Betriebsstoffversorgung	17
2.9	Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen	17
2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	18
3.	Betreten und Befahren	18
3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	18
3.2	Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	19
3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen	19
3.3.1	Allgemeines	19
3.3.2	Rollfeld.....	21
3.3.3	Vorfelder	21
3.4	Mitführen von Tieren	21
4.	Sonstige Betätigung	22
4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	22
4.2	Demonstrationen, Sammlungen, Werbungen	22
4.2.1	Sammlungen und Werbungen.....	22
4.2.2	Versammlungen	22
4.3	Lagerung	23
4.4	Bauarbeiten	23
4.5	Foto-, Film- und Tonaufnahmen	23
5.	Sicherheitsbestimmungen	23
6.	Fundsachen	24
7.	Verunreinigungen, Abwässer	24
7.1	Verunreinigungen.....	24
7.2	Abwässer.....	24

8.	Einwilligungen und Erlaubnisse	24
9.	Zuwerhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung	25
10.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	25
11.	Zustellungsbevollmächtigter	25
Anhang A „Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil 2 Nr. 5 der Flughafen-		
	Benutzungsordnung	26
1.	Umgang mit Betriebsstoffen	26
2.	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	27
2.2	Triebwerksprobeläufe	27
3.	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer.....	28
4.	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	28
5.	Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	29
6.	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	29
7.	Feuerlösch- und Rettungsdienst	30
Ergänzende Regeln zur Flughafen-Benutzungsordnung für die Erbringung von		
	Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafens	
	Frankfurt/Main.....	31
0.	Zweck und Ziel.....	31
1.	Betriebstechnische und -logistische Vorkehrungen	32
2.	Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen.....	34
2.1	Betriebsleitung	34
2.2	Betriebliches Führungspersonal	34
2.3	Betriebspersonal	35
2.4	Durchführung von Flugzeugschlepps.....	35
2.5	Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeug-Wartungsschleppbetrieb	36
3.	Schlussbestimmungen	36
Anhang	37

Teil 1 Beschreibung des Flughafens

Die verbindliche Beschreibung des Flughafens ist den jeweils aktuellen Veröffentlichungen in den „Nachrichten für Luftfahrer“ und den Teilen GEN, ENR und AD im „Luftfahrthandbuch Deutschland/AIP Germany“ zu entnehmen.

1. Gelände des Flughafens

1.1 Lage des Flughafenbezugspunktes

Geographische Breite und Länge:	50°02'04"N und 08°34'17"O
Entfernung und Richtung von der Stadt:	12 km (6,5 sm) SW der Stadtmitte Frankfurt am Main
Höhe über NN:	100m (328ft.)
Örtliche Missweisung:	siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.2 Start- und Landeanlagen

Landebahn 07 L/25 R:	2800 x 45 m (9186 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite
Start-/Landebahn 07 C/25 C:	4000 x 60 m (13123 x 197 ft.)
Start-/Landebahn 07 R/25 L:	4000 x 45 m /13123 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite
Startbahn 18:	4000 x 45 m (13123 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite

1.2.1 Abmessungen der Start- und Landeflächen

Landebahn 07 L/25 R:	2920 x 300 m
Start-/Landebahn 07C/25C:	4120 x 300 m
Start-/Landebahn 07R/25L:	4120 x 300 m
Startbahn 18:	4065 x 300 m

1.2.2 Tragfähigkeiten

Landebahn 07 L/25 R:	PCN 74/R/A/W/T
Start-/Landebahn 07 C/25 C:	PCN 74/F/A/W/T
Start-/Landebahn 07 R/25 L:	PCN 74/F/A/W/T

Startbahn 18:

ab der Schwelle 18 für 1500m:
PCN 74/F/A/W/T, anschließend
für die restliche Bahnlänge PCN
90/R/A/W/T

1.2.3 Landebereich für Hubschrauber

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)
Die Lage der Start- und Landeanlagen ist aus dem Luftfahrthandbuch Deutsch-
land, AD 2 Frankfurt Main zu ersehen.

1.3 Befeuerungsanlagen

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

1.3.1 Notstromversorgung

Notstromversorgung vorhanden

1.4 Markierungshilfen

Schwellen, Start- und Landebahnbezeichnung, Aufsetzzone, Start- und Lande-
bahnmittellinien, Start-/Landebahnrand, Rollbahnmittellinie, Freigabe- und Halte-
balken, Rollleitlinien (Vorfeld), Rollbahneinmündungsmarkierung

1.5 Instrumenten-Lande-Anlagen

ILS-Anlagen, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.6 Radaranlagen

2 ASR/SSR-Anlagen (Nord und Süd)

1.6.1 Sonstige Radaranlagen

Bodenradar

1.7 Rollbahnen

Rollbahnsystem mit Schnellabrollbahnen, das die Start- und Landebahnen mit
den Vorfeldern verbindet.

1.8 Vorfelder

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

1.8.1 Abfertigungsplätze

Verfügbar, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

1.9 Flugabfertigungsanlagen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

2. Allgemeine Angaben

2.1 Klassifizierung des Flughafens nach ICAO

Kriterien gemäß ICAO Annex 14

Code 4 E/4 F auf definierten Flächen

2.2 Betriebszeit des Flughafens

24 Stunden

2.3 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit

Ständig benutzbar

2.4 Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen

Der Flughafen Frankfurt Main ist als Sanitäts- und Zollflughafen zugelassen.

2.5 Übernachtungsmöglichkeiten

Vorhanden

2.5.1 Gaststättenbetriebe

vorhanden

2.5.2 Betriebszeit

24 Stunden

2.6 Luftfrachtabfertigung

Ausreichende Anzahl verschiedener Fahrzeuge und Hilfsmittel vorhanden.

2.7 Tankvorrichtungen

1. Hydrantenanlage für Turbotreibstoff
 2. Tankfahrzeuge für Flugbenzine und Turbotreibstoffe
- Betriebszeit siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

2.8 Flugbetriebsstoffe und Öle

Treibstoffe sowie Öle in den vom Luftverkehr geforderten Spezifikationen vorhanden

2.9 Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel

Sauerstoff, Pressluft, CO₂, hydraulische Öle verfügbar

2.10 Verfügbarer Hallenraum für nichtstationierte Luftfahrzeuge

Kann auf Anforderung bereitgestellt werden.

2.11 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen

Flugzeughallen mit allen notwendigen Einrichtungen für Wartung und Triebwerkswechsel.

2.12 Brandschutz und Bergungsgeräte

- Brandschutz verfügbar Kategorie 10
- Bergungsgeräte verfügbar bis A 380

2.13 Schneeräumgeräte

Schneepflüge, Schneeschleudern, Kehrmaschinen, Streugeräte, Kehrblasgeräte und Enteisungsfahrzeuge, Anzahl: siehe saisonalen Schneeplan.

2.14 Abfertigungsgeräte

Alle zur Durchführung der Abfertigungsdienste erforderlichen Geräte und Einrichtungen sind verfügbar.

2.15 Örtliche Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

2.16 Höhenmesserkontrolle

An den Rollhaltepunkten vor den Schwellen, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

3. Wetterverhältnisse

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

4. Optische Bodenhilfen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

4.1 Wegweiseranlagen für das Rollen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

4.2 Optische Ortungshilfen

Flugplatzleuchtfeuer weiß/weiß auf dem DFS-Kontrollturm (Geb.340)

5. Bauschutzbereich

Die für den Flughafen gemäß § 12 LuftVG geltenden Baubeschränkungen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

6. Luftfahrthindernisse

Alle Hindernisse sind markiert und befeuert, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (ENR 5.4).

7. Der Flughafenunternehmer und die behördlichen Dienststellen auf dem Flughafen

7.1 Der Flughafenunternehmer

Fraport AG

Postanschrift

60547 Frankfurt am Main, Flughafen

Paketpostanschrift

60549 Frankfurt am Main

Fernsprechsammel-Nummer

(0 69) 690-1 (Vermittlung)

Durchwahl

6 90 und Nebenstellenummer

Fernschreiber-Nummer

40305-0 fa d

Homepage

www.fraport.com oder www.fraport.de

7.2 Behördliche Dienststellen/Institutionen

Bundesfinanzverwaltung

Hauptzollamt Frankfurt am Main - Flughafen

Bundespolizei

Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt/Main

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Flughafenkoordinator für die Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bahn AG

Bahnhof Frankfurt am Main – Flughafen Fernbahnhof

Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)

Niederlassung Frankfurt, DFS-Flugplatzkontrolle (Tower)

Deutsche Post AG

- Luftpostleitstelle Frankfurt Main Flughafen
- Postamt Frankfurt Main Flughafen

Deutscher Wetterdienst (DWD)

Flugwetterwarte Frankfurt Main

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

- Oberste Landesluftfahrtbehörde
- Örtliche Luftaufsichtsstelle
- Landesluftsicherheitsbehörde
- Fluglärmschutzbeauftragter

Hessisches Ministerium des Innern

- Landespolizei
- Polizeidirektion Flughafen
- Landesluftsicherheitsbehörde

Kommission zur Abwehr des Fluglärms

Geschäftsstelle

Luftfahrtbundesamt

Außenstelle Mitte, Raunheim

Stadt Frankfurt am Main

Gesundheitsamt, Flughafenarzt, Hilfspolizei

8. Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel

8.1 Zufahrt

Bundesstraße, Bundesautobahnen, Landstraßen

Parkplätze

- insgesamt: ca. 35.000
- für Fluggäste und Besucher: ca. 15.000
- für Besucherbusse: ca. 55

8.2 Öffentlicher Zubringerverkehr

Eisenbahnlinien

Über den Flughafenbahnhof

- S-Bahn Nahverkehrsnetz des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV)
- Fernbahnnetz der Deutsche Bahn AG (DB)

Omnibuslinien

Über den Flughafen-Omnibusbahnhof

- Omnibus Nahverkehrsverbindungen des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV)
- Private Omnibuslinien im Nah-, Fern- und Zubringerverkehr der Luftverkehrsgesellschaften

Sonstige

- Hotel- und Charterbusse
- Taxen, Mietwagen

8.3 Bahnfrachtverkehr

Bahn/Luftfrachtanschluss über Frankfurt (Main) Hauptbahnhof und Kelsterbach sowie direkt über Mörfelden-Walldorf zur Cargo City Süd

Teil 2 Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt, mit Fahrzeugen oder Geräten aller Art befährt, oder in sonstiger Weise benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Die Benutzungsordnung gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Flughafen erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Vermieter, Erbbauberechtigte, Kunden, Dienstleister), unabhängig vom luftsicherheitsrechtlichen Status. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

1.2

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet

2.1.2

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab Frankfurt rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten, das eingesetzte Flugzeug, den aktuellen Flugverlauf und die mitgeführte Ladung zuzuleiten.

2.1.4 Airport-CDM

Das Airport CDM-Verfahren regelt den Umdrehprozess am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß

Luftfahrthandbuch Deutschland, Band II, AD2-EDDF anzuwenden. Für alle Luftverkehrsgesellschaften, deren Abfertigungsagenten oder im Fall der Allgemeinen Luftfahrt die Flugdurchführenden ergibt sich hieraus die Verantwortung, die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Informationen zeitgerecht bereitzustellen (s. a. Richtlinien für unsere Kunden: Verkehrsleitung, Passagierdienste und Allgemeine Luftfahrt).

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahnen, zum Rollen die Rollbahnen und die Standplatzrollgassen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollverkehrsverfahren gebunden, sofern sie nicht von der Deutschen Flugsicherung oder der Zentralen Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers andere Weisungen erhalten.

Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem und eingewiesenem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers betreffend das Schleppen zu befolgen. Die Berechtigung und Einweisung des zum Schleppen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer nachzuweisen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind.

Das Personal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen oder zeitlichen Anweisungen des Flughafenunternehmers (Zentrale Vorfeldkontrolle und Leitfahrzeuge der Vorfeld-Aufsicht) gebunden.

Personal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss nachweislich hierfür eingewiesen sein, was von dem Luftfahrzeughalter zu dokumentieren ist.

Personal, das funkkontrollierte Flugzeugschlepps durchführt, hat vorher eine "Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren und Regeln zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren" beim Flughafenunternehmer erfolgreich zu absolvieren.

Das Personal, das funkkontrollierte Flugzeugschlepps auf dem Rollfeld durchführt, hat eine „Zusätzliche Unterweisung für den funkkontrollierten Einsatz von Flugzeugschleppern im Rollfeld“ beim Flughafenunternehmer erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus ist den fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Flugverkehrskontrollstelle (DFS Tower) Folge zu leisten.

Die erfolgreiche Teilnahme an der vorgenannten Zusatzschulung für den funkkontrollierten Flugzeugschleppbetrieb ist vom Luftfahrzeughalter zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, bezüglich der vorgenannten Qualifikation des Personals Stichprobenkontrollen durchzuführen. Ggf. kann der Flughafenunternehmer weitere Maßnahmen verlangen.

2.3.4

Walk-Out-Assistenten stellen die Kommunikation zwischen Luftfahrzeugführer und Schlepperfahrer im Zusammenhang mit dem Push-back-Vorgang des Luftfahrzeugs sicher. Das beinhaltet u. a., dass der Ausrollvorgang von Nose-in-Positionen ohne Gefährdung der Luftfahrzeuge, Gerätschaften, Fahrzeuge und Personen im Bereich des Ausrollvorgangs erfolgt.

Walk-Out-Assistenten sind durch die Luftfahrzeughalter ordnungsgemäß einzuweisen. Die Einweisung ist dem Flughafenunternehmer auf Verlangen nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer behält sich vor, bei der Durchführung des Walk-Outs Stichprobenkontrollen durchzuführen. Ggf. kann der Flughafenunternehmer weitere Maßnahmen verlangen.

2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen und zu größeren Wartungsarbeiten - ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig, Triebwerksprobeläufe oberhalb „Idle“ auf dem Abfertigungsvorfeld sind grundsätzlich unzulässig.

2.4.2

Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafenunternehmers eingewinkt oder durch technische Einrollhilfen auf die Abfertigungsplätze geführt.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)

2.5.1

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste (Bodenverkehrsdienste) gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 der BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer durch Nutzungsvertrag zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste nach der BADV auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§

535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt den Flughafenunternehmer zur Kündigung des Nutzungsvertrages, zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen Frankfurt Main sowie zur Sperrung der Flughafen- ausweise.

2.5.2

Die nach BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsnehmer abzuschließen und dem Flughafenunternehmer durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§113 Versicherungsvertragsgesetz).

2.5.3

Selbstabfertiger und Dienstleister werden vom Flugplatzunternehmer durch Gestattungsvertrag zugelassen, sofern sie insbesondere die rechtlichen Anforderungen der BADV erfüllen. Der Flugplatzunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen verlangen.

2.5.4

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Zentrale Gepäckförderanlage für das Abflug- und Umsteigergepäck
- Gate-Gepäckeinrichtungen für das Abfluggepäck
- Sperrgepäckeinrichtungen
- Zentrale Gepäckanlagen für das Ankunftsgepäck
- Zentrale Enteisungseinrichtungen
- Zentrale Gepäcksicherheitseinrichtungen
- Fluggastbrücken einschließlich mobiler Fluggasttreppen als Ersatz bei Ausfall
- 400 Hertz Stromversorgung (einschließlich mobilem Back-up-Gerät)
- Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung
- Kommunikationsnetz und zentrale Informations-Technologie-Einrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen
- Zentrale Anlagen der Hydranten-Betriebs-Gesellschaft HBG zur Treibstoffversorgung der Flugzeuge
- Zollgepäcksmellager

- Gepäck-Fehlerbahn, Rush- und Umbuchungsbearbeitung sowie Baggage Tracing

- Neutraler Frachtübergabepunkt.

Einzelheiten werden in Absprache mit dem Nutzerausschuss festgelegt und in Form eines MoU dokumentiert.

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

2.5.5

Das bei Arbeiten und Abfertigungen aller Art an Luftfahrzeugen auf Positionen und im Umkreis von 50 m um die Positionen eingesetzte Personal muss über Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung von Brandbekämpfungsmitteln eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist gegenüber dem Flughafenunternehmer regelmäßig Nachweis zu führen

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als 45 Minuten auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen

2.6.2

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluß vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.6.4

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.6.4.1

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.

2.6.4.2

Die Hallentore dürfen nur von berechtigten Personen betätigt werden, die der Benutzer hierfür ausgebildet hat.

2.6.4.3

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen

2.6.4.4

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

2.6.4.5

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.6.4.6

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probelaufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen und über die Fluglärmbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und regelmäßig in Übung gehalten wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

2.9 Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei der Zentralen Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers

einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen zu befolgen.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1

Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

2.10.2

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.3

Entsteht dem Flughafenunternehmer durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt jedoch im gesamten Bereich des Flughafens die Straßenverkehrsordnung, soweit der Flughafenunternehmer für die nicht öffentlichen Bereiche des Flughafens keine abweichende Regelung in den Verkehrs- und Zulassungsregeln getroffen hat. Die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln sind verbindlich.

3.1.2

Der Flughafen darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.3

Für das Betreten der Besucherplätze ist Eintrittsgeld zu entrichten; seine Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht

3.1.4

Wer auf dem Landwege Fracht auf dem Landwege über den Flughafen Frankfurt befördert, ist verpflichtet, das Flughafenunternehmen nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 50 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, bei Personenschäden max. € 8 Mio. je geschädigter Person. Die Deckung muss ausdrücklich auch das Gelände des Flughafens Frankfurt Main einbeziehen.

3.2.2

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Empfangsgebäude aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden.

3.2.3

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Auf den Parkplätzen des Flughafenunternehmers gilt die jeweilige Parkplatzbenutzungsordnung. Verbotswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

3.2.4

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden, sondern ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Betriebsstraßen,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Flugsteige,
- die Warteräume,

- die Transiträume,
- die Gepäckausgabe- und Frachthallen,
- die Abfertigungszwecken dienenden Räume und Verkehrsflächen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen der Flugsicherung außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

3.3.1.2

Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen.

3.3.1.3

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.1.4

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen und sich im Falle der Ortsunkunde dessen Unterstützung sichern.

3.3.1.5

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.1.6

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

3.3.1.7

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.1.8

In den nicht allgemein zugänglichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafen- ausweis offen zu tragen.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1

Betreten und Befahren des Rollfeldes sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind vorab von der Zentralen Vorfeldkontrolle genehmigen zu lassen. Darüber hinaus ist den Weisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle und der DFS- Flugplatzkontrolle (Tower) (insbesondere Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen) Folge zu leisten, über deren Bedeutung sich jeder zu unterrichten hat.

3.3.2.2

Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er die Erlaubnis der Flugverkehrskontrolle über die Zentrale Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrolle aus verfolgt werden können.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und Fahrzeuge mit Anhängern auf 25 km/h begrenzt. Feuerwehren, Rettungsdienste, Verkehrsleitung, Vorfeldaufsicht (einschließlich gelotster Fahrzeuge), Airport Security, Winterdienst, die Luftaufsicht, die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes und in § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen im Einsatz sind von der Straßenpflicht und den Geschwindigkeitsbegrenzungen befreit.

3.3.3.2

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts-, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden und des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens zu dienstlichen Zwecken befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen zulässig. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die Nutzung der Allgemeinen Infrastruktureinrichtungen richtet sich nach den vom Flughafenunternehmer veröffentlichten Entgeltbestimmungen in ihrer aktuellen Fassung. Für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen ist ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer erforderlich, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Aktuelle Berichterstattung ist gegenüber dem Flughafenunternehmer anzuzeigen. Für die gewerbliche Betätigung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. € 5 Mio. jeweils für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an den Luftfahrzeugen in den Versicherungspolizen nicht ausgeschlossen sein. Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Betriebsgelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Nutzern die Genehmigung zum Zugang zu erteilen.

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt den Flughafenunternehmer zur Kündigung der vorgenannten Vereinbarung, zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen Frankfurt Main sowie zur Sperrung der Flughafenausweise.

4.2 Demonstrationen, Sammlungen, Werbungen

4.2.1 Sammlungen und Werbungen

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu den Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches unzulässig. Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Das Verteilen von Flugblättern ist vorab bei der Sicherheitsleitstelle unter der E-Mail sicherheitsleitstelle@fraport.de anzuzeigen. Den Weisungen des Flughafenpersonals ist Folge zu leisten.

4.2.2 Versammlungen

Versammlungen innerhalb der allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versammlungsbehörde nach dem Versammlungsgesetz (Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main) anzumelden und dem Flughafenunternehmer grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung anzuzeigen (Sicherheitsleitstelle unter E-Mail sicherheitsleitstelle@fraport.de). Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, welche Person für die Versammlung verantwortlich ist sowie Angaben über Ort, Zeit und voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie den Nachweis der Anmeldung bei der Versammlungsbehörde enthalten.

Die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden. Gepäckausgaben, Sicherheitsbereiche und Abfertigungs-

flächen für Passagiere - einschließlich der Anstellzonen in den Terminals - dürfen für Versammlungen nicht genutzt werden. Die freie Zugänglichkeit zu den Abfertigungseinrichtungen und –flächen (z.B. Check In-Schalter, Check In-Terminals, Anstellzonen), den Kontrollstellen und den Gepäckausgaben ist jederzeit sicher zu stellen. Zu den Abfertigungseinrichtungen und –flächen ist angemessener Abstand zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notruf- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Defibrillatoren sind frei zu halten.

Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megaphonen, Trommeln, Beschallungsanlagen und ähnlichen Geräten müssen die Durchsagen durch die Lautsprecheranlagen in den Terminals weiterhin verständlich bleiben. Transparente und andere mitgebrachte Gegenstände dürfen keine Anzeigetafeln verdecken.

4.3 Lagerung

4.3.1

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

Die Betreiber der Gefahrgutlager sind auf Aufforderung der Flughafen-Feuerwehr im Einsatzfall verpflichtet, eine aktuelle Lagerliste auszuhändigen, aus der hervorgeht, in welchem Lagerraum, Lagerabschnitt, Regal und Ebene welche Art von Gefahrgut eingelagert ist.

4.3.2

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten.

4.5 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Foto-, Film- und Tonaufnahmen – sofern diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen –sowie deren Weitergabe an Dritte bedürfen der Genehmigung der Fraport AG, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Aktuelle Berichterstattung ist gegenüber dem Flughafenunternehmer anzuzeigen. Genehmigung und Anzeige an die Organisationseinheit UKM, Tel. +49 69 690 70555, außerhalb der regulären Dienstzeiten über den ADO, Tel. +49 69 690 30000.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Anhang A ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits-, Betriebssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, die die Flugbetriebsflächen des Flughafens benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmers zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flughafenunternehmers, wie z. B. die Mitarbeit in Safety Committees und Beteiligung am SMS-Meldewesen.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Fundbüro) abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Sicherheitsleitstelle) zu melden.

7.2 Abwässer

Soweit der Flughafenunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist der Flughafenunternehmer (Sicherheitsleitstelle) unverzüglich zu informieren und nach dessen Weisungen zu handeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Antrags- und Verfahrenswege zur Erlangung der notwendigen Erlaubnisse sind in den „Richtlinien für unsere Kunden“ beschrieben. Die im jeweils gegebenen Zusammenhang gemachten Auflagen und Maßgaben des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flughafen-Benutzungsordnung mit Anhang A tritt am 13.06.2013 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. Mai 2013

Fraport AG

gez. (Dr. S. Schulte)

gez. (A. Giesen)

gez. (Dr. M. Zieschang)

Genehmigt:

Wiesbaden, den 22.05.13

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Im Auftrag

gez. Dr. Baumann

Anhang A „Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil 2 Nr. 5 der Flughafen-Benutzungsordnung

1. Umgang mit Betriebsstoffen

1.1

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

1.2

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.

1.3

Wird ausnahmsweise ein Luftfahrzeug mit Fluggästen an Bord betankt, müssen Fluggasttreppen oder Fluggastbrücken in ausreichender Zahl angelegt sein, um im Notfall eine Evakuierung der Fluggäste zu ermöglichen. Bei abgezogenen Fluggasttreppen oder Fluggastbrücken dürfen sich keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege des Luftfahrzeugs befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten.

1.4

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Betriebsstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

1.5

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen im explosionsgefährdeten Bereich (vier Meter Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnung) Fahrzeuge konventioneller Bauart nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Desgleichen sind Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt. Der Fluchtweg des Betriebsstoffversorgungsfahrzeugs vom Luftfahrzeug weg ist unbedingt freizuhalten.

1.6

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafen-Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen (Notruf 112).

1.7

Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

1.8

Sondervorschriften für Unterflur-Betankungsanlagen sind zu beachten.

1.9

Im Vorfeldbereich ist bauseitig ein zündquellenfreier Bereich im Umkreis von fünf Metern um jeden, mit einer grünen Umrandung gekennzeichneten Anschlussbereich (Tankpit) der Unterflur-Betankungsanlage gegeben.

Sofern sich aus dem Betrieb explosionsgefährdeter Anlagen oder mobiler Geräte erweiterte Anforderungen an die Infrastruktur des Vorfeldes ableiten, sind diese Anforderungen Fraport mitzuteilen, damit die erfolgreichen Anpassungen der vorfeldseitigen Infrastruktur rechtzeitig vor Inbetriebnahme umgesetzt werden können.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen. Das Anlassen von Triebwerken auf Position darf nur nach Freigabe durch die Zentrale Vorfeldkontrolle erfolgen.

2.2 Triebwerksprobeläufe

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen sowie Standorten und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.

2.2.1

Die Triebwerksprobeläufe oberhalb „Leerlauf“ dürfen nur an folgenden Positionen durchgeführt werden:

- in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf dem Vorfeld der Halle 5 sowie in der Triebwerksprobelaufeinrichtung (Halle 7)
- in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Triebwerksprobeläufe mit Schubeinstellung „Teillast“ auf dem Vorfeld der Halle 5, wobei auf der Position Halle 5-West als maximale Leistungsstufe nur Teillast niedrig (bis 50%N1) angefahren werden darf, sowie in der Triebwerksprobelaufeinrichtung; Triebwerksprobeläufe mit Schubeinstellung „Volllast“ ausschließlich in der Triebwerksprobelaufeinrichtung

2.2.2

Triebwerksprobeläufe sind so durchzuführen, dass während ihrer Einwirkzeit an der nächsten Wohnbebauung durchschnittlich keine höheren Dauerschallpegel als 57dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht auftreten.

2.2.3

Die Triebwerksprobeläufe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr oberhalb „Leerlauf“ sind der örtlichen Luftaufsichtsstelle anzuzeigen; hierbei sind insbe-

sondere die tatsächliche Triebwerksleistung und deren zeitlicher Verlauf anzuzeigen.

2.3

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter aller Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

2.5

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

2.6

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

2.7

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Betriebsstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

Schweißarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt werden.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

In den Parkhäusern und Tiefgaragen ist das Betreiben von flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen nicht gestattet.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

5.2

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind

5.3

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.3

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1

Bei Ausbruch eines Brandes, einem schweren Unfall oder einer Gefahrstofffreisetzung sind sofort

- die Feuermelder und erforderlichenfalls
- die Not-Aus-Schalter der Unterflur-Betankungsanlage zu betätigen und außerdem
- die Flughafen-Feuerwehr, Fernsprechnr. 112 oder Fernsprechnr. 069/690 - 44444, zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2

Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flughafenklinik, Notruf 113, zu benachrichtigen.

7.3

Im übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den Verkehrs- und Zulassungsregeln, die Betriebsanweisung für Notfälle (BA NOT) für den Flughafen Frankfurt Main sowie die Brandschutzordnung.

Ergänzende Regeln zur Flughafen-Benutzungsordnung für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

0. Zweck und Ziel

0.1

Als Flughafenunternehmerin ist die Fraport AG in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach § 45 der Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs sowie zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren (§ 29 Luftverkehrsgesetz, LuftVG) verpflichtet, die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen zu besorgen.

0.2

Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung enthalten. Der mit der Zulassung von Selbstabfertigung und Dienstleistern zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich beengten Verhältnisse und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens zusätzlich die nachfolgenden verbindlichen Regelungen und Verfahrensweisen.

0.3

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln führen auf dem Flughafen der bestellte Verkehrsleiter des Flughafens, seine Stellvertreter und seine unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen. Diese wiederum unterliegen im Rahmen des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungsbehörde, d. h. der obersten Landesluftfahrtbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL).

0.4

Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates, das BADG und die BADV sowie andere im Flughafenbetrieb geltende Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt sind. Sie sind im Anhang aufgeführt und zwingend zu beachten.

0.5

Die in diesen Regeln verwendeten Begriffe "Nutzer", "Dienstleister und "Selbstabfertiger" finden im Sinne der Begriffsbestimmungen der BADV (§ 2, Nr. 3, 5 und 6) Anwendung.

0.6

Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten (Nutzer und Dienstleister) auf dem Vorfeld des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmers. Sie stellen die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Geräts dar.

0.7

Die Verantwortung eines Luftverkehrsunternehmens für den Betrieb seiner Flugzeuge oder der seiner Vertragspartner sowie als luftfahrttechnischer Betrieb bleibt auch dann unberührt, wenn es sich eines Dienstleisters für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld bedient.

0.8

Betreibt ein Luftverkehrsunternehmen Selbstabfertigung, unterliegen alle Aktivitäten, die über die unmittelbare Betreuung des abgefertigten Flugzeugs auf der Position hinausgehen, im vollen Umfang den für die übrigen Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld gültigen Regeln.

0.9

Die Verkehrsleitung des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Ihr gegenüber oder in ihrem unmittelbaren Auftrag selbständig tätig werdenden Fraport-Diensten (z. B. Flughafenschutzdienst) sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu führen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

0.10

Selbstabfertiger und Dienstleister können sich zur Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld der Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen des Flughafenunternehmers bedienen.

1. Betriebstechnische und -logistische Vorkehrungen

1.1

Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

Anmerkung

Die Verkehrsanlagen des Flughafens sind für die allgemeine Benutzung vorgesehen und werden daher grundsätzlich nicht fest zugewiesen. Sie werden durch die Zentrale Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers unter weitestgehender Berücksichtigung der im Zuge der Verkehrsvorbereitung getroffenen Kundenvereinbarungen in der aktuellen Verkehrsabwicklung ausschließlich nach verkehrlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten disponiert.

1.2

Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligt Selbstabfertiger und Dienstleister an der Betriebspflicht des Flughafens. Folglich sind die Vorkehrungen zu treffen und mit dem Flughafenunternehmer verbindlich abzustimmen, die eine ordnungsgemäße Dienstleistung ohne Störungen des Flughafenbetriebs auch in Not-, Sonder- und anderen Ausnahmefällen im Luftverkehr des Flughafens sicherstellen.

Zu nennen sind hier beispielsweise Flugunfälle oder andere Betriebsstörungen am Luftfahrtgerät am Boden, Rückkehr eines gestarteten Flugzeugs aus der Luft, Umleitung von Flügen nach Frankfurt, Störungen im Flughafenbetrieb aufgrund von Wetterereignissen und dergleichen.

Anmerkung

Wegen der möglichen Auswirkungen auf die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens und auf die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter wird in diesem Zusammenhang auf die Unerlässlichkeit der zu treffenden Vorkehrungen für das Entfernen bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge von den Flugbetriebsflächen gesondert hingewiesen.

1.3

Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen, sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

1.4

An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebs ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern dieser Netze herzustellen.

1.5

Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie postalisch zugelassen sind und die technischen Dienste des Flughafenunternehmers dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt haben.

Anmerkung

Die hohe Einsatzdichte funkgestützter Kommunikationsmittel im Luftverkehr und im Flughafenbetrieb auf engstem Raum gestalten sich bereits aus physikalischen Gründen problematisch (z. B. Funkabschattungen, "Electronic Smog"). Dadurch verursachte Störungen von Funknavigationshilfen oder Flugfunk- und Betriebsfunkfrequenzen können sich schnell und in gravierender Weise auf die Sicherheit menschlichen Lebens und hoher Materialwerte auswirken. Diesbezüglich ist daher besondere Sorgfalt notwendig.

2. Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

2.1 Betriebsleitung

2.1.1

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmers als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für eventuell auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten kompetente Ansprechpartner zu benennen.

2.1.2

Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafen-Benutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- die Brandbekämpfung und - bei Tätigkeiten auf den Positionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Flugzeug herum (walk around) vor dessen Verlassen der Position zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdoobjekte (FOD),
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Flugzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl) eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird.

Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

2.2 Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenskennntnis verfügen, die es in die Lage versetzen, durch seine Anordnungen und

Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Betriebs des Dienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Dienstleisters ist ferner dafür verantwortlich, dass

- bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienste des Flughafenunternehmers unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Flughafenschutzdienst hinzugezogen wird und
- vom Dienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebs sicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

2.3 Betriebspersonal

Zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetztes Betriebspersonal muss über die in Anlage 3 der BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

2.3.1

Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Dienstleisters muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln (2.2.1 ff) für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz genannten Fahrerausweise und Erlaubnisscheine verfügen. Die für den Betrieb von Flugzeugschleppern, Flurförderzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Zusatzerlaubnisse der Fahrschule des Flughafenunternehmers sind ggf. ebenfalls nachzuweisen.

2.3.2

Bevor Betriebspersonal des Dienstleisters zum Einsatz in der bodenseitigen Unterstützung des Flugzeugführers bei Verlassen der Position (Walk-out Assistance) eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Zustimmung des Flughafenunternehmers einzuholen.

2.4 Durchführung von Flugzeugschlepps

2.4.1

Betriebspersonal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle und der Leitfahrzeuge (Follow-me) der Vorfeld-Aufsicht gebunden.

2.4.2

Betriebspersonal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss von der auftraggebenden Luftverkehrsgesellschaft nachweislich hierfür ausgebildet sein.

2.5 Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeug-Wartungsschleppbetrieb

2.5.1

Betriebspersonal, das Flugzeuge im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb nach Weisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle schleppt, muss hierfür vorher eine Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren bei der Vorfeld-Aufsicht des Flughafenunternehmers erfolgreich abgeschlossen haben.

2.5.2

Beim Einsatz im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb ist das beteiligte Betriebspersonal an die über Betriebsfunk an den Schlepperfahrer übermittelten fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle gebunden. Weitergehende Weisungen der Leitfahrzeuge der Vorfeld-Aufsicht zur Sicherung des Schleppzugs beim Verlassen oder bei der Ankunft auf einer Position sind ebenfalls zu beachten.

2.5.3

Bevor Betriebspersonal in dem unter 2.5.2 genannten Flugzeugschleppbetrieb eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Genehmigung des Flughafenunternehmers einzuholen.

3. Schlussbestimmungen

3.1

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst, Zentrale Vorfeldkontrolle, Sicherheitsleitstelle) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

3.2

Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.

3.3

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelergebnissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggf. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

Anhang

Weiterführende Bestimmungen zur Flughafen-Benutzungsordnung
(NfL I - 258/08 v. 06.11.2008)

Als weiterführende Bestimmungen zur Flughafen-Benutzungsordnung und somit als verbindliche Weisungen des Flughafenunternehmers im Sinn des § 45 LuftVZO i. V. m. den §§ 22 und 23 der LuftVO sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Die im Luftfahrthandbuch Deutschland, Band 1, Teil AGA, Seiten AGA-2 Frankfurt Main 2 ff. veröffentlichten örtlichen Flugbeschränkungen
- Die Betriebsanweisung für Notfälle (BA NOT)
- Die Brandschutzordnung
- Die Allgemeine Flughafenordnung
- Die Verkehrs- und Zulassungsregeln
- Das Winterdiensthandbuch
- Die im Richtlinien-System des Flughafenunternehmers in den Ordnern „Richtlinien für unsere Kunden 1“ und „Richtlinien für unsere Kunden 2“ enthaltenen Richtlinien und Verfahrensvorschriften
- Die Ausweisordnung